

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 15

Kiel, 21. Dezember 2017

21.11.2017	Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes	512
	Ändert Ges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1	
23.11.2017	Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein	513
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 25. November 2003. GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1	
8.12.2017	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz	513
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 96-3	
14.12.2017	Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes	514
	Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9	
15.11.2017	Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (VermGebVO)	515
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-56	
15.11.2017	Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VergVO-ÖbVI)	535
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-7	
22.11.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage.	537
	Ändert LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-7	
23.11.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord)	550
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 866-1-1	
27.11.2017	Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Höhe der Zulage nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und § 4 Absatz 2 Nummer 1 Erschwerniszulagenverordnung sowie § 4 Mehrarbeitsvergütungsverordnung	550
28.11.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr	551
	Art. 1 ändert LVO vom 30. Juni 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-308	
	Art. 2 ändert LVO vom 18. Februar 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-272	
	Art. 3 ändert LVO vom 6. November 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-26	
	Art. 4 ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	

512	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2017; Ausgabe 21. Dezember 2017	Nr. 15
30.11.2017	Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes. Ändert LVO vom 21. September 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-2	552
1.12.2017	Landesverordnung über den Dankmalbereich „Historischer Stadtkern Friedrichstadt“. GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-8	553
4.12.2017	Landesverordnung über die Anpassung der Kartendarstellung der Schutzzonen im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (Schutzzonenverordnung Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer – SchutzzonenVO). GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-6-2	556
5.12.2017	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	557
5.12.2017	Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-37	558
13.12.2017	Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden mit einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung und der Sonderkassen (Gemeinekassenverordnung-Kameral – GemKVO-Kameral) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-3-37	576
13.12.2017	Landesverordnung über die Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland (Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 611-7-4	586
13.12.2017	Landesverordnung zur Änderung der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung Ändert LVO vom 17. Januar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-6	587
14.12.2017	Landesverordnung zur Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung.	588

1742/2017

**Gesetz
zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes*)
Vom 21. November 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

§ 23 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. November 2017

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

„Das Land fördert den Ausbau der Kindertagesbetreuung mit einem Investitionsprogramm für die Jahre 2010 bis 2020 nach Maßgabe des Haushaltes und der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

*) Ändert Ges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1

1744/2017

Gesetz
zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein*)
Vom 23. November 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden folgende Worte gestrichen:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. November 2017

D r . B e r n d B u c h h o l z
 Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

„und zuständige Behörde für die Planfeststellung, Anhörung und Plangenehmigung sowie für die Entscheidung über das Entfallen einer Planfeststellung und Plangenehmigung“

2. § 55 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 25. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1

1740/2017

Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz
Vom 8. Dezember 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 96-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag vom 6./12. September 2017 zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz wird zugestimmt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Dezember 2017

Daniel Günther
 Ministerpräsident

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Bernd Buchholz
 Minister
 für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
 Technologie und Tourismus.

Anl.

Anlage**Staatsvertrag****zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsgemäß berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz vom 26. Oktober 2012 wird wie folgt geändert:

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3**Länderübergreifende Zusammenarbeit, Aufsicht**

(1) Soweit das Land Schleswig-Holstein nach § 2 der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung örtlich zuständig ist, wird diese Aufgabe von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen. Zu diesem Zweck kann die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg die Verfassungsschutzbehörde und das Landeskriminalamt des Landes Schleswig-Holstein

um Auskunft über die Antragsteller ersuchen. Von diesen Behörden wird auch die Nachberichtspflicht gemäß §§ 7 Absatz 9, 16 Absatz 2 Luftsicherheitsgesetz wahrgenommen und die Luftsicherheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend informiert.

(2) Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Staatsvertrages verpflichtet.

(3) Soweit nach diesem Staatsvertrag Aufgaben von Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg für das Land Schleswig-Holstein wahrgenommen werden, kann dessen oberste Luftsicherheitsbehörde Auskünfte verlangen, Weisungen erteilen und im Einzelfall das Verfahren an sich ziehen.“

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, 6. September 2017

D r . B e r n d Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, 12. September 2017

F r a n k Horch
Präses der Behörde für Wirtschaft, Verkehr
und Innovation

1745/2017

**Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes*)
Vom 14. Dezember 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) § 149 erhält die Bezeichnung „Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien“.
- b) Nach der Angabe „§ 149 Fortgeltende Rechte und Bestimmungen bei Gymnasien“ wird die Angabe „§ 149 a Übergangsbestimmungen bei Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/20“ eingefügt.

2. In § 44 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. In § 77 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in der Jahrgangsstufe sieben des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren und“ gestrichen.

4. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

5. § 149 erhält folgende Fassung:

„§ 149

Fortgeltende Rechte und Bestimmungen
bei Gymnasien

(1) Abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1 in seiner ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung ist an einem Gymnasium ein achtjähriger Bildungsgang (acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen und einer anschließenden dreijährigen Oberstufe) zulässig, wenn

1. das Gymnasium im Schuljahr 2017/18 allein einen achtjährigen Bildungsgang anbietet,
2. sich die Schulkonferenz bis zum 23. Februar 2018 in einer geheimen Abstimmung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter für eine

Beibehaltung des achtjährigen Bildungsganges ausspricht und

3. das für Bildung zuständige Ministerium nach Anhörung des Schulträgers den Beschluss der Schulkonferenz genehmigt.

Gleiches gilt für Gymnasien, die im Schuljahr 2017/18 sowohl den acht- als auch den neunjährigen Bildungsgang anbieten, für die Beibehaltung dieses doppelten Bildungsgangangebotes. Der Wechsel von einem acht- und neunjährigen Bildungsgangangebot allein auf ein achtjähriges Bildungsgangangebot ist nicht zulässig. Wenn an einem Gymnasium der acht- und neunjährige Bildungsgang angeboten wird, kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung die Mindestgröße der Lerngruppen je Bildungsgang festlegen.

- (2) Abweichend von § 77 Absatz 1 Satz 1 wird der Elternbeirat in der Jahrgangsstufe sieben des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von drei Schuljahren gewählt.“

6. Folgender § 149 a wird eingefügt:

„§ 149 a

Übergangsbestimmungen bei Gymnasien ab dem Schuljahr 2019/20

- (1) § 44 Absatz 2 Satz 1 findet

im Schuljahr 2019/20 für die Jahrgangsstufen 7 bis 12,

im Schuljahr 2020/21 für die Jahrgangsstufen 8 bis 12,

im Schuljahr 2021/22 für die Jahrgangsstufen 9 bis 12,

im Schuljahr 2022/23 für die Jahrgangsstufen 10 bis 12,

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Dezember 2017

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

im Schuljahr 2023/24 für die Jahrgangsstufen 11 bis 12 und

im Schuljahr 2024/25 für die Jahrgangsstufe 12 in seiner am 31. Juli 2019 geltenden Fassung Anwendung, soweit an dem Gymnasium zum Schuljahr 2019/20 im Wechsel von einem allein vorhandenen achtjährigen Bildungsgang allein der neunjährige Bildungsgang eingeführt wird. Gleiches gilt für die Jahrgangsstufen im achtjährigen Bildungsgang an einem Gymnasium, an dem zum Schuljahr 2019/20 im Wechsel von einem acht- und neunjährigen Bildungsgangangebot allein der neunjährige Bildungsgang eingeführt wird.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe gelangen, deren Lerngruppen ausschließlich in dem Bildungsgang unterrichtet werden, dem sie zuvor nicht angehört haben, besteht kein Anspruch, weiterhin in dem bisher besuchten Bildungsgang unterrichtet zu werden.

(3) Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Gymnasiums mit einem achtjährigen oder einem acht- und neunjährigen Bildungsgang, die Ersatzschulen vor dem 1. August 2019 erteilt waren, bleiben unberührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 a), 3 und 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

*) Ändert Ges. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9

Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (VermGebVO)

Vom 15. November 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-56

Aufgrund des § 2 und des § 8 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressort-

bezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 4 Nummer 1 Buchstabe a der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 8. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein und für die Benutzung des Liegenschaftskatasters werden Gebühren nach dieser Verordnung und dem als Anlage beigefügten Gebührentarif mit den Gebührentariffen 1 bis 4, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

§ 2

Befreiung und Ermäßigung

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die

- a) bei Gegenseitigkeit der Zusammenarbeit der Vermessungsbehörden der Länder und des Bundes,
- b) der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster und
- c) der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen und

2. Amtshandlungen nach Tarifstelle 4 des Gebührentarifs, die für Veröffentlichungen in Verkündungsblättern oder amtliche Bekanntmachungen vorgenommen werden.

(2) Von der Erhebung der Verwaltungsgebühren nach der Tarifstelle 15 des Gebührentarifs und der Auslagen kann insoweit abgesehen werden, als dies wegen der technischen Umstände des Einzelfalles aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

(3) Soweit für weitere Amtshandlungen nach den einzelnen Tarifstellen im Einzelfall eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung oder eine Auslagenbefreiung oder -ermäßigung vorgesehen ist, ergibt sich dies aus den Anmerkungen zu den jeweiligen Tarifstellen.

§ 3

Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zu Grunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken gilt der Verkehrswert für erschlossenes Bauland.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert eines Bauwerkes zu berechnen, ist bei Neubauten und Bauwerksänderungen die Summe der Herstellungskosten nach Fertigstellung, bei älteren Bauwerken der Verkehrswert maßgebend. Die Herstel-

lungskosten umfassen sämtliche Kosten der zur Herstellung des Bauwerkes aufzuwendenden oder aufgewendeten Sachlieferungen und Leistungen einschließlich des Wertes der Eigenleistungen und der Umsatzsteuer. Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein hat den maßgebenden Wert zu schätzen, erforderlichenfalls mit Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Kostenschuldnerinnen oder der Kostenschuldner, wenn sie den Wert nicht oder unzureichend nachweisen.

§ 4

Gebühr nach dem Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die entsprechend ausgebildete Beschäftigte unter regelmäßigen Verhältnissen für die zu erledigenden Arbeiten benötigen. Bei Arbeiten im Außendienst auftretende unvermeidbare Wartezeiten sind anzusetzen.

§ 5

Umsatzsteuer

Die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu erhebende Umsatzsteuer ist bei der Berechnung der Kosten zusätzlich anzusetzen und gesondert auszuweisen.

§ 6

Pauschgebühren

Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach den Tarifstellen 2, 6 und 9, die dieselbe Kostenschuldnerin oder denselben Kostenschuldner betreffen, können die Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein beantragt worden sind, gilt die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein weiter, wenn die beantragten Amtshandlungen bis zum 30. Juni 2018 abgeschlossen worden sind.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 2017

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

Anl.

Anlage

(zu § 1 VermGebVO)

Gebührentarif

Tarifstellen, Gebührenstaffeln

Tarif- stelle	Inhaltsübersicht
1	Auskünfte
2	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
3	- gestrichen -
4	Freigaben für Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen
5	Vermessungsunterlagen für Vermessungen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 782), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)
6	Beglaubigungen und Bescheinigungen
7	- gestrichen -
8	Grenzbescheinigungen
9	Unschädlichkeitszeugnisse
10	Teilungsvermessungen
11	Sonderungen
12	Grenzherstellungen

- 13 Einmessungen von Bauwerken
- 14 Fortführungen des Liegenschaftskatasters
- 15 Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten

Gebührenstaffel 1 - Teilungsvermessungen

Gebührenstaffel 2 - Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen

Gebührenstaffel 3 - Grenzherstellungen

Gebührenstaffel 4 - Einmessungen von Bauwerken

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Auskünfte	
	Schriftliche Auskünfte schwieriger Art und größeren Umfangs	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15
	Anmerkung:	
	Hierunter fallen nicht Auskünfte über Tatbestände, die in den Unterlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters nachgewiesen sind und die durch Auszüge aus den Nachweisen belegt werden.	
2	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster	
2.1	Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform, z.B. pdf-Datei, aus der Liegenschaftskarte, wahlweise auch mit Daten der Bodenschätzung	
	je Auszug im Format	
	a) DIN A 4 oder DIN A 3	20,00
	b) größer DIN A 3 bis einschließlich DIN A 0	40,00
	Anmerkungen:	
	1. Werden für das gleiche Gebiet Auszüge in verschiedenen Maßstäben beantragt, ist jeder Auszug zu 100% nach Tarifstelle 2.1 anzusetzen.	
	2. Mehrkosten, die durch andere von der Antragstellerin oder vom Antragsteller beantragte Sonderleistungen (z.B. besondere Ausgestaltung der Karten) entstehen, sind gesondert anzusetzen. Die Mehrkosten werden nach dem höheren Zeitaufwand (Zeitgebühr zu Tarifstelle 15) berechnet.	
2.2	Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform, z.B. pdf-Datei, aus dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbeschreibung)	
	a) für den ersten Auszug	
	aa) eines Flurstücksnachweises oder Flurstücks- und Eigentüternachweises oder eines Grundrückenachweises	10,00
	bb) eines Bestandsnachweises	20,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	b) für jeden weiteren Auszug gemäß Buchstabe a bei gleichzeitiger Beantragung mit dem ersten Auszug	5,00
2.3	Analoge Auszüge oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform, z.B. pdf-Datei aus der Liegenschaftskarte, wahlweise auch mit Daten der Bodenschätzung, kombiniert mit Orthophotos DOP 20 je Auszug im Format	
	a) DIN A 4 oder DIN A 3	29,00
	b) größer DIN A 3 bis einschließlich DIN A 0	58,00
3	- gestrichen -	
4	Freigaben für Vervielfältigungen, Umarbeitungen und Veröffentlichungen	
	Für die Einräumung des Rechts, Auszüge aus der Liegenschaftskarte nach Tarifstellen 2.1 und 2.3 oder deren Umarbeitungen ganz oder ausschnittsweise zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen	das Dreifache der Gebühren
	a) je Seite nach Tarifstelle 2.1	zu Tarifstelle 2.1
	b) je Seite nach Tarifstelle 2.3	zu Tarifstelle 2.3
5	Vermessungsunterlagen	
	für Vermessungen nach dem Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 782)	
	Gebühr (Nutzungsrecht) für die Vermessungsunterlagen zur Ausführung von Vermessungen nach dem VermKatG (z.B. Teilungsvermessungen, Bauwerkseinmessungen, Sonderungen, Grenzherstellungen) je Auftrag	55,00
	Anmerkungen zu Tarifstelle 5:	
	1. In den Gebühren sind die zur Ausführung des jeweiligen Auftrages erforderlichen Auszüge aus der Liegenschaftskarte, dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbeschreibung) und dem Katasterzahlenwerk, sowie Koordinaten, Beschreibungen und Übersichten der Festpunkte der Landesvermessung und die Daten des Satellitenpositionierungsdienstes (SAPOS [®]) enthalten.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
2.	Auftrag im Sinne der Tarifstelle ist jede Vermessung, die einzeln nach den Tarifstellen 10 bis 13 abgerechnet wird.	
3.	Werden Nutzungsarten oder Grundrissänderungen an Bauwerken aufgrund von Teilabbruch in zeitlichem Zusammenhang mit anderen Vermessungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 erfasst, fallen dafür keine zusätzlichen Gebühren nach Tarifstelle 5 an.	
4.	Die Grundgebühr nach Tarifstelle 5 ist für jede unter Nummer 2 genannte Vermessung, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Aufträgen bearbeitet wird, anzusetzen.	
5.	Eine Vermessungsstelle im Sinne des VermKatG kann Vermessungsunterlagen, die für die Einmessung eines Bauwerks angefertigt werden, für die Absteckung dieses Bauwerks verwenden, ohne dass hierfür noch einmal Gebühren berechnet werden.	
6.	Die Gebühr nach Tarifstelle 5 wird nicht erhoben, wenn die Vermessungsstelle die Vermessungsunterlagen schon nach der Entgeltordnung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein erworben hat, z.B. für eine Absteckung eines Bauwerks.	
6	Beglaubigungen und Bescheinigungen	
6.1	Beglaubigungen von Auszügen oder Beglaubigungen von Kopien (inkl. deren Anfertigung) je Seite	3,50
6.2	Richtigkeitsbescheinigungen von Bebauungsplänen je Bescheinigung. Mehrausfertigungen werden nicht berechnet.	55,00 zuzüglich Zeit- gebühr zu Tarif- stelle 15
7	- gestrichen -	
8	Grenzbescheinigungen	
8.1	Im Zusammenhang mit einer Vermessung nach Tarifstelle 13	55,00
8.2	nach vorhandenen Katasterunterlagen	
8.2.1	ohne Ortsbesichtigung	140,00
8.2.2	mit Ortsbesichtigung	230,00

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	Anmerkungen zu Tarifstelle 8:	
	1. Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8 sind auch eventuelle Berechnungen abgegolten, die erforderlich sind, um kontrolliert eingemessene Bauwerke mit den Eigentums- grenzen in Verbindung zu bringen.	
	2. Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8.2 ist die Anfertigung der Vermessungsunterlagen abgegolten.	
	3. Mit der Gebühr zu Tarifstelle 8.2.2 sind abgegolten:	
	a) die Ortsbesichtigung mit Überprüfung des Bestandes und	
	b) die Fahrtkosten, mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.	
	4. Wird eine Grenzbescheinigung für ein bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Bauwerk erteilt (Tarifstelle 8.2), ist für das Nutzungsrecht der Vermessungsunterlagen die Gebühr nach Tarifstelle 5 zu erheben.	
	5. Sind für die Erteilung einer Grenzbescheinigung über ein bereits eingemessenes Bauwerk noch zusätzliche örtliche Vermessungsarbeiten erforderlich, werden neben der Gebühr zu Tarifstelle 8.2.2 Zeitgebühren zu Tarifstelle 15 erhoben.	
9	Unschädlichkeitszeugnisse	
9.1	Erteilung oder Ablehnung eines Unschädlichkeitszeugnisses	15 % der Gebühren (ohne Multiplikator) zu Gebührenstaffel 1 (= Teilgebühr 1)
	Anmerkung:	
	Die Ablehnung muss durch ein Zeugnis oder widerspruchsfähigen Bescheid ausgesprochen sein. Die Vorbereitung der Unterlagen, Bescheinigungen und Mitteilungen wird durch die Zeitgebühr abgegolten. Werden gleichzeitig mehrere Unschädlichkeitszeugnisse erteilt oder abgelehnt, die dasselbe Flurstück betreffen, berechnet sich die Gebühr aus dem Produkt der Teilgebühr 1 und der Wurzel der Anzahl der Unschädlichkeitszeugnisse.	zuzüglich Zeitgebühr zu Tarifstelle 15 (= Teilgebühr 2)
	Die Kosten für erforderliche Auszüge aus der Liegenschaftskarte und dem Katasterbuchwerk (Liegenschaftsbeschreibung) sind mit der Gebühr abgegolten.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
9.2	Zurückweisung aufgrund fehlender Voraussetzungen	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15

Anmerkung:

Diese Tarifstelle ist nur anzuwenden, wenn kein Zeugnis oder widerspruchsfähiger Bescheid erteilt wird und die Arbeiten einen Zeitaufwand von mehr als einer Arbeitsviertelstunde erfordern.

10 Teilungsvermessungen

10.1	Teilungsvermessungen (Mindestumfang), ausgenommen Vermessungen lang gestreckter Anlagen (Tarifstelle 10.2)	Gebührenstaffel 1
10.1.1	für jeden zusätzlich auf Antrag am Trennstück hergestellten Grenzpunkt	60,00

Anmerkungen zu Tarifstelle 10.1:

1. Die Gebühr wird jeweils für ein örtlich zusammenhängendes, in einem geschlossenen Arbeitsgang zu bearbeitendes Vermessungsgebiet erhoben. Ein örtlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn für die Vermessung das gleiche Liniennetz oder Punktfeld benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinander greift. Dies kann auch noch gegeben sein, wenn Grundstücke, deren Vermessung nicht beantragt ist, zwischen den zu vermessenden Grundstücken liegen. Als in einem geschlossenen Arbeitsgang bearbeitet gelten nur Vermessungsschriften, die gleichzeitig in das Liegenschaftskataster übernommen werden.
2. Die Gebühr beinhaltet die Herstellung derjenigen Grenzpunkte, die zur Festlegung und Abmarkung der neuen Grenzen und zur sachgerechten Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind. Die Herstellung und gegebenenfalls Abmarkung benachbarter Grenzpunkte, zwischen die neue Grenzen eingebunden werden, gehört zum Umfang der Vermessungsleistungen nach Gebührenstaffel 1 und wird nicht zusätzlich nach Tarifstelle 12 abgerechnet.
3. Die Gebühr nach Tarifstelle 10.1.1 wird für jeden weiteren Grenzpunkt am Trennstück angesetzt, der auf Antrag zusätzlich hergestellt wird.
4. Die Zurückstellung der Abmarkung von neuen Grenzpunkten, z.B. wegen Gefährdung der Abmarkungen aufgrund noch durchzuführender Tiefbauarbeiten, führt nicht zu einer Reduktion der Gebühren nach Gebührenstaffel 1. Nach Wegfall der Hinderungsgründe soll die Abmarkung nachgeholt werden. Dies ist von der

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	Vermessungsstelle in geeigneter Weise sicher zu stellen.	
	5. Durch die Nachholung der örtlichen Abmarkung entstehen - mit Ausnahme von Tarifstelle 14.3 - keine zusätzlichen Gebühren. Die Gebühren sind bereits mit der Gebührenstaffel 1 abgegolten.	
10.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen (mehr als 100 m zu vermessende Achslänge)	Gebührenstaffel 2

Anmerkung:

Lang gestreckte Anlagen nach dieser Tarifstelle sind Wege aller Art, Straßen, Gewässer, Deiche, Bahnkörper und dergleichen, wenn die Vermessungen nicht in Verbindung mit Bauplatz-, Siedlungs- oder ähnlichen Teilungsvermessungen ausgeführt werden.

Anmerkungen zu den Tarifstellen 10.1 und 10.2:

1. Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - a) die häusliche Vorbereitung und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen,
 - b) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung und Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial,
 - c) der Grenztermin,
 - d) die Anfertigung der Vermessungsschriften,
 - e) die Fahrtkosten, mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen und
 - f) die Vermessung der Nutzungsarten und topographischen Gegenstände in dem Umfang, wie es nach den technischen Vorschriften erforderlich ist.
2. Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:
 - a) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5 und
 - b) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 14.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	3. Eine verpflichtende Auflösung von räumlich getrennt liegenden Flurstücksflächen (Überhakenflurstücke) aufgrund von Vorschriften darf nicht zu einer Erhöhung der Gebühren führen.	
11	Sonderungen	
	Flurstückszerlegung durch Sonderung nach dem Kataster- nachweis	35 % der Ge- bühren zu Ge- bührenstaffel 1
	Anmerkungen:	
	1. Mit der Gebühr sind abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> a) die häusliche Vorbereitung und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen, b) gegebenenfalls Ortsbesichtigung und Grenztermin und die Anfertigung der Vermessungsschriften. c) die Anfertigung der Vermessungsschriften. 2. Mit den Gebühren sind nicht abgegolten: <ul style="list-style-type: none"> a) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5 und b) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 14.1. 	
12	Grenzherstellungen	
12.1	Grenzherstellungen und Abmarkungen, die nicht im Zusammen- hang mit Teilungsvermessungen (Tarifstelle 10) stehen	Gebührenstaffel 3
12.2	Nachträgliche Abmarkung von Teilungsvermessungen, die wegen bestehender Hinderungsgründe (z.B. spätere Er- schließung der Grundstücke) ohne Abmarkung in das Lie- genschaftskataster übernommen wurden und für die nach Tarifstelle 10.1 der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden vom 31. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), reduzierte Gebühren be- rechnet worden sind und die Abmarkung erst nach dem 31. August 2008 abgeschlossen wurde.	Zeitgebühr zu Tarifstelle 15
12.3	Grenzherstellungen und Abmarkungen im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen (Tarifstelle 10.1)	70 % der Ge- bühren zu Ge- bührenstaffel 3

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

Anmerkung:

Ein Zusammenhang ist gegeben, wenn die Vermessungsarbeiten in einem geschlossenen Arbeitsgang durchgeführt werden und wenn für die Vermessungen das gleiche Linienetz benutzt wird oder die Überprüfung der alten Grenzen ineinander greift. Dies kann auch noch dann gegeben sein, wenn Grundstücke, deren Vermessung nicht beantragt ist, dazwischen liegen.

12.4	Abmarkungen, die im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Katasterneuvermessung (z.B. Flurbereinigungsverfahren) stehen, je Grenzpunkt	120,00
------	---	--------

Anmerkungen zu Tarifstelle 12:

1. Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - a) die häusliche Vorbereitung und die Anfertigung der Vermessungsunterlagen,
 - b) die örtlichen Vermessungsarbeiten einschließlich der Abmarkung und Aufwendungen für das Abmarkungsmaterial,
 - c) der Grenztermin,
 - d) die Anfertigung der Vermessungsschriften und
 - e) die Fahrtkosten, mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen.
2. Die Gebühr wird für jeden Grenzpunkt berechnet, der auftragsgemäß überprüft werden musste oder dessen Herstellung mit oder ohne Abmarkung auftragsgemäß vorgenommen worden ist. Zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages mitüberprüfte Grenzpunkte zählen nicht mit.
3. Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:
 - a) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5 und
 - b) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 14.3.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
------------------	------------	----------------

13 Einmessungen von Bauwerken

Vermessungsgebühren für die Einmessung von Bauwerken (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen) und Einmessung von Grundrissänderungen an Bauwerken

Gebührenstaffel
4

Anmerkungen zu Tarifstelle 13:

1. Mit den Gebühren sind abgegolten:
 - a) die Anfertigung der Vermessungsunterlagen und die Ausführung der Vermessung,
 - b) die häuslichen Kartier- und Berechnungsarbeiten,
 - c) die Fahrtkosten, mit Ausnahme der Kosten für Autofahren und Autoreisezüge, die Reisekosten und die Feldaufwandsentschädigungen,
 - d) die Vermessung der Nutzungsarten und topographischen Gegenstände in dem Umfang, wie es nach den technischen Vorschriften erforderlich ist, und
 - e) die Anfertigung der Vermessungsschriften.
2. Bei der Einmessung von Doppel-/Reihenhäusern, Doppel-/Mehrfachgaragen etc., wenn diese durch Flurstücksgrenzen geteilt werden, ist die Gebühr je Hälfte oder Scheibe anzusetzen.
3. Bei der Einmessung eines Carports, der sich einzeln als Stellfläche für mehr als zwei Kraftfahrzeuge eignet, ist der Wert des Carports anzusetzen.
Bei der Einmessung von Carports, die sich in baulicher Einheit mit anderen Carports als Stellfläche für mehr als zwei Kraftfahrzeuge eignen, ist der Gesamtwert der baulichen Einheit anzusetzen, auch wenn diese durch Flurstücksgrenzen geteilt wird.
4. Werden mehrere Hauptbauwerke auf einem Flurstück gleichzeitig eingemessen, werden die Gebühren für die Hauptbauwerke nach dem Wert für jedes einzelne Bauwerk berechnet. Nebengebäude wie Garagen, Carports, Schuppen etc. bilden mit dem jeweiligen Hauptbauwerk eine Einheit, deren Gesamtwert anzusetzen ist. Werden auf einem Flurstück mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenem/n Hauptbauwerk/en mehrere Nebengebäude gleichzeitig eingemessen, ist deren Gesamtwert je dazugehörigem Hauptgebäude anzusetzen.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	5. Mit den Gebühren sind nicht abgegolten:	
	a) das Nutzungsrecht für die Vermessungsunterlagen je Auftrag nach Tarifstelle 5 und	
	b) die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Tarifstelle 14.4.	
14	Fortführungen des Liegenschaftskatasters	
	Fortführung aufgrund von Vermessungsschriften für	
14.1	Teilungsvermessungen und Sonderungen	14 % der Gebühren zu Gebührenstaffel 1
14.2	Vermessungen lang gestreckter Anlagen für jedes Trennstück	115,00
	Anmerkungen:	
	Die Gebühr wird für jedes einzelne Trennstück, nicht aber für Reststücke erhoben, auch wenn diese auftragsgemäß oder aus vermessungstechnischen Erfordernissen in die Vermessung einbezogen worden sind. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z.B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.	
14.3	Grenzerstellungen nach Tarifstelle 12 und für nachträgliche Abmarkungen von Teilungsvermessungen nach Tarifstelle 10.1, die bereits in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind,	
	a) bis 3 Punkte	105,00
	b) 4 bis 10 Punkte	210,00
	c) ab 11 Punkte	320,00
	Anmerkung:	
	Für die Anzahl der abzurechnenden Punkte sind im Zweifelsfall die Angaben im Grenzprotokoll entscheidend.	
14.4	Bauwerkseinmessungen	19 % der Gebühren zu Gebührenstaffel 4

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr Euro
15	Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren), andere Arbeiten	
	Für Amtshandlungen, die nicht von den Tarifstellen 1 bis 14 erfasst sind, ist die Gebühr nach Tarifstelle 15 anzusetzen.	
15.1	Für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten je angefangene Arbeitshalbstunde	
15.1.1	von Beamtinnen oder Beamten mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 mit dem 2. Einstiegsamt oder vergleichbaren Beschäftigten	41,00
15.1.2	von Beamtinnen oder Beamten mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 mit dem 1. Einstiegsamt oder vergleichbaren Beschäftigten	31,50
15.1.3	von Beamtinnen oder Beamten mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 1 mit dem 2. Einstiegsamt oder vergleichbaren Beschäftigten	25,50
15.1.4	von Messgehilfinnen oder Messgehilfen oder entsprechend eingesetzten Hilfskräften	22,50
15.2	Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen je Kilometer	0,80
	Anmerkung zu Tarifstelle 15.2:	mindestens 18,00 je Ein- satztag
	Mit dieser Gebühr sind die Kosten für die Beförderung von Beschäftigten, geodätischen Instrumenten, Arbeitsgeräten und Vermarktungsmaterial abgegolten. Der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Aufträge ohne zwischenzeitliche Rückkehr zur Dienststelle gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet werden.	
	Anmerkung zu Tarifstelle 15:	
	Diese Tarifstelle gilt z.B. für folgende Amtshandlungen: Erteilung von Bescheinigungen, soweit im Gebührentarif nichts anderes vorgesehen ist, Sicherung und Verlegung von Vermessungspunkten, ausgenommen im Trigonometrischen Festpunktfeld und im Nivellementpunktfeld oder bei Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Arbeiten nach den Tarifstellen 10, 11 und 12 erledigt werden, Vermessungen, die unabhängig von Amtshandlungen nach den Tarifstellen 10 bis 13 auszuführen sind, eventuell erbrachte Mehrleistungen aufgrund der Änderung von Aufträgen nach Tarifstelle 10 bis 14 während der Bearbeitung.	

Gebührenstaffel 1

Teilungsvermessungen

Bei einem Bodenwert (Verkehrswert) für 1 m²

Vermessungs- fläche bis ein- schließlich m ²	bis 10 Euro Euro	bis 50 Euro Euro	bis 150 Euro Euro	bis 250 Euro Euro	über 250 Euro Euro
25	500	650	770	845	925
100	640	820	970	1.060	1.160
300	780	1.002	1.175	1.265	1.360
500	960	1.210	1.415	1.490	1.565
1.000	1.210	1.525	1.780	1.905	2.040
2.500	1.515	1.915	2.270	2.360	2.450
5.000	1.845	2.280	2.720	2.810	2.905
10.000	2.250	2.865	3.375	3.475	3.580
25.000	2.670	3.400	4.045	4.185	4.325
50.000	3.150	4.080	4.885	5.065	5.250
100.000	3.692	4.865	5.885	6.080	6.285
je weitere volle oder angefan- gene 100.000	zusätzlich 465	zusätzlich 655	zusätzlich 755	zusätzlich 795	zusätzlich 820

Werden die Flächen von mehr als einem Flurstück berechnet, ergibt sich die Gebühr durch Vervielfältigung der vorstehenden Gebühr mit nachfolgendem Multiplikator:

Anzahl der zu berechnenden

Trennstücksflächen 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Multiplikator 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5 1,6 1,7 1,8 1,9

Kommen mehr als 10 Trennstücksflächen in Betracht, ergibt sich der Multiplikator wie folgt:

$$M = 1,9 + \frac{(n-10)}{15}$$

Der Multiplikator ist auf 2 Stellen nach dem Komma zu errechnen; jede weitere Stelle bleibt unberücksichtigt.

Anmerkungen:

1. Bei unterschiedlichen Bodenwerten ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenwert zu ermitteln:

$$\text{mittlerer Bodenwert} = \frac{\text{Gesamtwert der Vermessungsfläche}}{\text{Vermessungsfläche}}$$

2. Die Vermessungsfläche wird gebildet aus der Summe der neu entstehenden Teilflächen (Trennstücke), deren Entstehung beantragt oder an deren Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Reststück(e) ist/sind die nach Ausscheiden des Trennstücks/der Trennstücke verbleibende/n Teilfläche/n des ursprünglichen Flurstücks.
3. Der Multiplikator richtet sich nach der Anzahl der Trennstücke, deren Flächen zu berechnen sind. Reststücksflächenberechnungen bleiben dabei unberücksichtigt. Dies gilt auch für Flächenberechnungen, wenn wegen zu geringer Größe der Flächen von der Bildung von Flurstücken abgesehen wurde.
4. Werden im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Zerlegung kleinere Trennstücke aufgrund einer Regulierung der Grenzen gebildet, ist die Gebühr nach dieser Gebührenstaffel wie bei einer getrennten Antragstellung zu ermitteln, wenn dadurch niedrigere Gebühren anfallen als für einen Gesamtauftrag.
5. Werden im Zuge von Teilungsvermessungen Flurstücke verschmolzen, darf dies nicht zur Erhöhung der Gebühren führen.

Gebührenstaffel 2

Teilungsvermessungen lang gestreckter Anlagen

Gebühr = Grundgebühr + Teilgebühr nach Grenzlängen + Teilgebühr je Trennstück

Kategorie

	I	II	III
	Straßen mit mehr als drei Fahrspuren	übrige Straßen und Wege (so weit nicht I oder III)	land- u. forstwirtschaftliche Wege und Straßen Anlieger-, Rad- und Wanderwege
	Bundeswasserstraßen Gewässer 1. Ordnung	übrige Gewässer mit über 4 m durchschnittliche Wasserbreite	übrige Gewässer mit bis 4 m durchschnittliche Wasserbreite
		sonstige lang gestreckte Anlagen mit über 10 m durchschnittliche Breite	sonstige lang gestreckte Anlagen mit bis 10 m durchschnittliche Breite
Grundgebühr je volle oder angefangene 0,5 km Achslänge	655 Euro	520 Euro	330 Euro
Teilgebühr nach Grenzlängen je angefangene 10 m Grenzlänge	65 Euro	60 Euro	55 Euro
bei beidseitiger Vermessung gehen die Grenzlängen der 2. Seite ein zu	80%	70%	60%
Teilgebühr je Trennstück	325 Euro	295 Euro	270 Euro

Anmerkungen:

1. Trennstück im Sinne dieser Gebührenstaffel ist jedes durch Zerlegung neu gebildete Flurstück, dessen Entstehung beantragt oder an dessen Entstehung ein Interesse dargelegt oder anzunehmen ist. Wird eine lang gestreckte Anlage in Form einer Berichtigung in das Liegenschaftskataster übernommen (z.B. Wasserlauf), sind als Trennstücke die veränderten Flurstücke anzusetzen.

2. Werden zwei oder mehrere nebeneinander verlaufende lang gestreckte Anlagen gleichzeitig vermessen, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Die zweite und jede weitere Grenze werden als beidseitige Grenzlängen angesetzt. Bei unterschiedlichen Kategorien sind die Grundgebühr sowie die erste und zweite Grenzlänge nach der höheren Kategorie abzurechnen, jede weitere Grenzlänge nach der entsprechenden Kategorie.
3. Wird eine bestehende Straße durch einen Rad- oder Wanderweg verbreitert, ist die Kategorie III anzusetzen.
4. Die Grenzlänge wird gebildet durch die Längen der die lang gestreckte Anlage abgrenzenden neuen und auftragsgemäß hergestellten alten Flurstücksgrenzen.

Gebührenstaffel 3

Grenzherstellungen

$$\text{Gebühr} = (\text{Grundgebühr} + \text{Punktgebühr}) \times \text{Bodenwertfaktor}$$

Anzahl der Grenzpunkte

	1 bis 3	4 bis 10	über 10
Grundgebühr	530 Euro	635 Euro	755 Euro
Punktgebühr je Grenzpunkt	130 Euro	95 Euro	85 Euro
Bodenwertfaktor	bis 10 Euro/m ²		0,9
	10,01 Euro/m ² bis 150 Euro/m ²		1,0
	150,01 Euro/m ² bis 250 Euro/m ²		1,1
	über 250 Euro/m ²		1,2

Gebührenstaffel 4

Einmessungen von Bauwerken

Wert des Bauwerks	Gebühr für die Einmessung von Bauwerken
Euro	Euro
1	2
bis einschließlich	
25.000	230
50.000	375
300.000	645
750.000	1.185
1.250.000	1.590
2.000.000	2.120
über 2,0 Mio.	$1,5 \times \sqrt{\text{Wert des Bauwerks}}$

**Landesverordnung
über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VergVO-ÖbVI)**

Vom 15. November 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8-7

Aufgrund des § 20 Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 294), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

Vergütungsanspruch

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure erhalten für ihre Leistungen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure eine Vergütung nach dieser Verordnung. Die Vergütung besteht aus den Leistungsentgelten und den Auslagen.

§ 2

Höhe der Leistungsentgelte

Die Höhe der Entgelte für Leistungen, die mit den in den Tarifstellen 2, 6, 8 und 10 bis 13 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Gebühren des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vom 15. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 515) bezeichneten Gebührentatbeständen übereinstimmen, bemisst sich nach dieser Anlage.

§ 3

Leistungsentgelte nach dem Zeitaufwand

(1) Entgelte für Leistungen, die nicht von § 2 erfasst sind, werden nach dem Zeitaufwand bemessen.

(2) Bei der Berechnung der Entgelte nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die entsprechend ausgebildete Beschäftigte unter regelmäßigen Verhältnissen für die zu erledigenden Arbeiten benötigen. Bei Arbeiten im Außendienst auftretende unvermeidbare Wartezeiten sind zu berücksichtigen.

(3) Es sind anzusetzen:

1. Für die Erledigung örtlicher und häuslicher Arbeiten je volle oder angefangene Arbeits-
halbstunde

- a) einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder von Beschäftigten mit der Laufbahnbefähigung für die

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, der Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation 41,00 Euro

b) einer vermessungstechnischen Fachkraft 31,50 Euro

c) einer oder eines sonstigen Beschäftigten 25,50 Euro

d) einer von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellten Messgehilfin oder eines gestellten Messgehilfen oder einer entsprechend eingesetzten Hilfskraft 22,50 Euro,

2. für den Einsatz von Kraftfahrzeugen

je Kilometer 0,80 Euro

mindestens 18,00 Euro

je Einsatztag;

mit diesem Entgelt sind die Kosten für die Beförderung von Beschäftigten, geodätischen Instrumenten, Arbeitsgeräten und Abmarkungsmaterial abgegolten; der Betrag ist anteilig anzusetzen, wenn mehrere Anträge ohne zwischenzeitliche Rückkehr zur Geschäftsstelle gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet werden.

§ 4

Leistungsentgelte
nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Ist das Leistungsentgelt nach dem Wert des Bodens zu berechnen, ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit zugrunde zu legen. Bei der Vermessung von Baugrundstücken gilt der Verkehrswert für erschlossenes Bauland.

(2) Ist das Leistungsentgelt nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, ist bei Neubauten und Bauwerksänderungen die Summe der Herstellungskosten nach Fertigstellung, bei älteren Bauwerken der Verkehrswert maßgebend. Die Herstellungskosten umfassen sämtliche Kosten der zur Herstellung des Bauwerks aufzuwendenden oder aufgewendeten Sachlieferungen und Leistungen einschließlich des Wertes der Eigenleistungen und der Umsatzsteuer. Außenanlagen und besondere Betriebs-einrichtungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

hat den maßgebenden Wert zu schätzen, erforderlichenfalls mit Hilfe einer oder eines Sachverständigen auf Kosten der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners, wenn diese oder dieser den Wert nicht oder unzureichend nachweist.

§ 5

Zuschläge bei Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit

Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, werden Zuschläge für die Dauer dieser Leistungen erhoben. Der Zuschlag für Leistungen an Werktagen beträgt 25 %, für Leistungen an Sonn- und Feiertagen 50 %, für Leistungen an ersten Feiertagen und am 1. Mai 100 % der Leistungsentgelte nach § 3 Absatz 3. Ist das Leistungsentgelt nach § 2 zu ermitteln, ist der Zuschlag nach den in Satz 2 genannten Prozentsätzen für den Teil des Entgelts zu erheben, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Leistungen nach Satz 1 zur Dauer der gesamten Leistung ergibt.

§ 6

Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit einer Leistung Auslagen notwendig, die nicht in das Leistungsentgelt einbezogen sind, hat die Vergütungsschuldnerin oder der Vergütungsschuldner sie zu erstatten. Nicht in das Leistungsentgelt einbezogen sind

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,
2. Aufwendungen für Ablichtungen, Abschriften, Auszüge und sonstige Vervielfältigungen, die auf besonderen Antrag erteilt werden und nicht in den Leistungsentgelten nach § 2 enthalten sind,
3. Aufwendungen für Vermarktungsmaterial soweit sie nicht in den Leistungsentgelten nach § 2 enthalten sind,
4. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
5. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
6. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge, wenn deren Mitwirkung durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
7. die bei Geschäften außerhalb der Geschäftsstelle verauslagten Beträge für Reisekosten, Übernachtungen und Aufwandsentschädigungen und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
8. die Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen für ihre Leistungen zustehen,

9. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(2) Verwaltungsgebühren, die das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein für notwendige Überarbeitungen eingereicherter Vermessungsschriften erhebt, dürfen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Die von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erhebende Umsatzsteuer ist bei der Berechnung der Vergütung zusätzlich anzusetzen und gesondert auszuweisen.

§ 8

Rücknahme, Änderung von Anträgen, vorzeitige Beendigung und Unterbrechung von Tätigkeiten

(1) Wird in den Fällen des § 2 ein Antrag

1. zurückgenommen, nachdem mit der Bearbeitung begonnen, der Antrag aber noch nicht erledigt ist, berechnet sich das Leistungsentgelt nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung,
2. geändert, bemisst sich das Leistungsentgelt nach den endgültigen Angaben; eventuell erbrachte Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand (§ 3) abgerechnet.

§ 6 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, die Tätigkeit vorzeitig beendet wird.

(3) Wird eine vorzeitig beendete Tätigkeit auf erneuten Antrag oder nach Wegfall der Hinderungsgründe fortgesetzt, sind die nach Absatz 1 berechneten Leistungsentgelte insoweit anzurechnen, als die frühere Teilleistung verwertet werden kann.

§ 9

Zahlungen, Vorschüsse

(1) Die Vergütung ist nach Erfüllung des Auftrages mit der Übersendung der Rechnung über die Höhe der Vergütung fällig. In die Rechnung sind die nach dieser Verordnung für die Höhe der Vergütung maßgebenden Angaben aufzunehmen.

(2) Die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann die Ausführung des Auftrages von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe

der voraussichtlich entstehenden Vergütung abhängig machen. Bei umfangreichen Arbeiten kann die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten verlangen.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Für Arbeiten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, gilt die bis zum 31. Dezember 2017 geltende Landesverordnung über die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure weiter, wenn die beantragten Arbeiten bis zum 30. Juni 2018 abgeschlossen worden sind.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. November 2017

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage*)

Vom 22. November 2017

Aufgrund der §§ 2, 4 Absatz 2, §§ 5 und 6 Absatz 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613), in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 30. Dezember 2011 (GVObI. Schl.-H. 2012 S. 74), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. November 2017

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 2. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 405) wird wie folgt geändert:

Die in § 1 genannte Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 2. Dezember 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-7

Anlage zu § 1

**Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der
Einkommensteuer auf die Gemeinden in Schleswig-Holstein**

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
	Kreisfreie Städte		046	Helse	0,0 002 656
			047	Hemme	0,0 001 347
01	Flensburg, Stadt	0,0 248 817	048	Hemmingstedt	0,0 008 386
02	Kiel, Landeshauptstadt	0,0 771 394	049	Hennstedt	0,0 004 948
03	Lübeck, Hansestadt	0,0 646 451	050	Hillgroven	0,0 000 319
04	Neumünster, Stadt	0,0 210 852	051	Hochdonn	0,0 002 911
	Summe Kreisfreie Städte	0,1 877 514	052	Hövede	0,0 000 246
			053	Hollingstedt	0,0 000 739
			054	Immenstedt	0,0 000 509
			057	Kaiser-Wilhelm-Koog	0,0 001 135
51	Kreis Dithmarschen		058	Karolinenkoog	0,0 000 439
			060	Kleve	0,0 001 348
001	Albersdorf	0,0 008 565	061	Krempel	0,0 001 331
002	Arkebek	0,0 000 717	062	Kronprinzenkoog	0,0 002 990
003	Averlak	0,0 001 927	063	Krumstedt	0,0 001 559
004	Bargenstedt	0,0 002 976	064	Kuden	0,0 001 990
005	Barkenholm	0,0 000 591	065	Lehe	0,0 002 563
006	Barlt	0,0 002 549	067	Lieth	0,0 001 346
008	Bergewöhrden	0,0 000 098	068	Linden	0,0 003 070
010	Brickeln	0,0 000 532	069	Lohe-Rickelshof	0,0 007 712
011	Brunsbüttel, Stadt	0,0 042 229	071	Lunden	0,0 002 661
012	Buchholz	0,0 002 945	072	Marne, Stadt	0,0 014 939
013	Büsum	0,0 010 910	073	Marnerdeich	0,0 000 932
014	Büsumer Deichhausen	0,0 000 984	074	Meldorf, Stadt	0,0 020 177
015	Bunsoh	0,0 002 638	075	Neuenkirchen	0,0 003 089
016	Burg (Dithmarschen)	0,0 011 517	076	Neufeld	0,0 002 175
017	Busenwurth	0,0 000 829	077	Neufelderkoog	0,0 000 483
019	Dellstedt	0,0 001 741	078	Nindorf	0,0 004 157
020	Delve	0,0 001 877	079	Norddeich	0,0 001 174
021	Diekhusen-Fahrstedt	0,0 002 488	080	Norderheistedt	0,0 000 320
022	Dingen	0,0 002 233	081	Norderwöhrden	0,0 001 085
023	Dörpling	0,0 001 518	082	Nordhastedt	0,0 008 490
024	Eddelak	0,0 004 601	083	Odderade	0,0 001 052
026	Eggstedt	0,0 002 147	084	Oesterdeichstrich	0,0 000 592
027	Elpersbüttel	0,0 002 840	085	Offenbüttel	0,0 000 754
028	Epenwöhrden	0,0 002 161	086	Osterrade	0,0 001 219
030	Fedderingen	0,0 000 885	087	Ostrohe	0,0 003 911
032	Frestedt	0,0 001 087	088	Pahlen	0,0 002 428
033	Friedrichsgabekoog	0,0 000 231	089	Quickborn	0,0 000 648
034	Friedrichskoog	0,0 006 960	090	Ramhusen	0,0 000 525
035	Gaushorn	0,0 000 553	092	Rehm-Flehde-Bargen	0,0 001 379
036	Glüsing	0,0 000 487	093	Reinsbüttel	0,0 001 447
037	Großenrade	0,0 001 401	096	Sankt Annen	0,0 001 003
038	Groven	0,0 000 272	097	Sankt Michaelisdonn	0,0 009 991
039	Gudendorf	0,0 001 290	098	Sarzbüttel	0,0 002 116
043	Hedwigenkoog	0,0 000 709	099	Schafstedt	0,0 003 649
044	Heide, Stadt	0,0 054 469	100	Schalkholz	0,0 001 691
045	Hellschen-Heringsand- Unterschaar	0,0 000 540	102	Schlichting	0,0 000 691

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
103	Schmedeswurth	0,0 000 580	015	Bröthen	0,0 001 199
104	Schrum	0,0 000 318	016	Brunsmark	0,0 000 502
105	Schülp	0,0 001 269	017	Brunstorf	0,0 002 508
107	Stelle-Wittenwurth	0,0 001 135	018	Buchholz	0,0 001 114
108	Strübbel	0,0 000 323	019	Buchhorst	0,0 000 594
109	Süderdeich	0,0 001 338	020	Büchen	0,0 019 761
110	Süderhastedt	0,0 002 143	021	Dahmker	0,0 000 785
113	Wöhrden	0,0 003 982	022	Dalldorf	0,0 001 243
114	Tellingstedt	0,0 006 898	023	Dassendorf	0,0 016 358
117	Tielenhemme	0,0 000 377	024	Düchelsdorf	0,0 000 531
118	Trennewurth	0,0 000 741	025	Duvensee	0,0 001 825
119	Volsemehusen	0,0 001 195	026	Einhaus	0,0 001 688
120	Wallen	0,0 000 157	027	Elmenhorst	0,0 003 342
121	Warwerort	0,0 000 767	028	Escheburg	0,0 018 645
122	Weddingstedt	0,0 007 811	029	Fitzen	0,0 001 251
125	Welmbüttel	0,0 001 292	030	Fredeburg	0,0 000 166
126	Wennbüttel	0,0 000 270	031	Fuhlenhagen	0,0 000 942
127	Wesselburen, Stadt	0,0 006 011	032	Geesthacht, Stadt	0,0 102 667
128	Wesselburener Deichhausen	0,0 000 442	033	Giesensdorf	0,0 000 579
129	Wesselburenerkoog	0,0 000 575	034	Göldenitz	0,0 000 803
130	Wesseln	0,0 005 748	035	Göttin	0,0 000 337
131	Westerborstel	0,0 000 403	036	Grabau	0,0 001 227
132	Westerdeichstrich	0,0 001 989	037	Grambek	0,0 002 042
133	Wiemerstedt	0,0 000 528	038	Grinau	0,0 000 803
134	Windbergen	0,0 002 141	039	Groß Boden	0,0 000 847
135	Wolmersdorf	0,0 001 176	040	Groß Disnack	0,0 000 353
136	Wrohm	0,0 002 266	041	Groß Grönau	0,0 016 471
137	Nordermeldorf	0,0 001 751	042	Groß Pampau	0,0 000 733
138	Tensbüttel-Röst	0,0 001 737	043	Groß Sarau	0,0 004 250
139	Süderdorf	0,0 000 918	044	Groß Schenkenberg	0,0 002 012
140	Oesterwurth	0,0 000 857	045	Grove	0,0 001 093
141	Süderheistedt	0,0 002 004	046	Gudow	0,0 005 200
			047	Gülzow	0,0 004 580
	Summe Kreis Dithmarschen	0,0 379 961	048	Güster	0,0 005 348
			049	Hamfelde	0,0 002 374
			050	Hamwarde	0,0 003 361
53	Kreis Herzogtum Lauenburg		051	Harmsdorf	0,0 001 230
			052	Havekost	0,0 001 003
001	Albsfelde	0,0 000 335	053	Hohenhorn	0,0 002 547
002	Alt Mölln	0,0 003 325	054	Hollenbek	0,0 001 125
003	Aumühle	0,0 018 145	056	Hornbek	0,0 000 760
004	Bäk	0,0 003 664	057	Horst	0,0 000 716
005	Bälau	0,0 000 862	058	Juliusburg	0,0 000 520
006	Basedow	0,0 002 273	059	Kankelau	0,0 001 001
007	Basthorst	0,0 001 873	060	Kasseburg	0,0 002 706
008	Behlendorf	0,0 001 459	061	Kastorf	0,0 004 458
009	Berkenthin	0,0 006 623	062	Kittlitz	0,0 000 851
010	Besenthal	0,0 000 239	064	Klein Pampau	0,0 002 455
011	Bliestorf	0,0 002 096	066	Klein Zecher	0,0 000 802
012	Börnsen	0,0 021 854	067	Klempau	0,0 002 546
013	Borstorf	0,0 000 930	068	Klinkrade	0,0 002 179
014	Breitenfelde	0,0 006 802	069	Koberg	0,0 003 065

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
070	Köthel	0,0 001 446	123	Sterley	0,0 002 995
071	Kollow	0,0 002 774	124	Stubben	0,0 001 603
072	Kröppelshagen-Fahrendorf	0,0 006 936	125	Talkau	0,0 002 022
073	Krüzen	0,0 001 374	126	Tramm	0,0 001 553
074	Krukow	0,0 000 817	127	Walksfelde	0,0 000 928
075	Krummesse	0,0 010 085	128	Wangelau	0,0 000 751
076	Kuddewörde	0,0 006 915	129	Wentorf bei Hamburg	0,0 061 820
077	Kühsen	0,0 001 474	130	Wentorf (Amt Sandesneben-Nusse)	0,0 002 716
078	Kulpin	0,0 000 965	131	Wiershop	0,0 000 893
079	Labenz	0,0 003 412	132	Witzeeze	0,0 002 982
080	Langenlehsten	0,0 000 593	133	Wohltorf	0,0 013 754
081	Lankau	0,0 001 763	134	Woltersdorf	0,0 001 299
082	Lanze	0,0 000 878	135	Worth	0,0 000 707
083	Lauenburg/ Elbe, Stadt	0,0 029 678	136	Ziethen	0,0 003 516
084	Lehmrade	0,0 001 559			
085	Linau	0,0 005 310			
086	Lüchow	0,0 001 074		Summe	
087	Lütau	0,0 002 542		Kreis Herzogtum-Lauenburg	0,0 723 319
088	Mechow	0,0 000 472			
089	Möhnsen	0,0 001 958			
090	Mölln, Stadt	0,0 053 924	54	Kreis Nordfriesland	
091	Mühlenrade	0,0 000 827			
092	Müssen	0,0 003 549	001	Achtrup	0,0 004 401
093	Mustin	0,0 002 728	002	Ahrenshöft	0,0 001 424
094	Niendorf bei Berkenthin	0,0 000 638	003	Ahrenviöl	0,0 001 634
095	Niendorf/ Stecknitz	0,0 002 657	004	Ahrenviölfeld	0,0 000 876
096	Nusse	0,0 003 704	005	Alkersum	0,0 001 330
097	Panten	0,0 002 497	006	Almdorf	0,0 001 517
098	Pogeez	0,0 001 742	007	Arlewatt	0,0 000 907
099	Poggensee	0,0 000 866	009	Aventoft	0,0 001 235
100	Ratzeburg, Stadt	0,0 042 828	010	Bargum	0,0 001 548
101	Ritzerau	0,0 001 188	011	Behrendorf	0,0 002 208
102	Römnitz	0,0 000 200	012	Bohmstedt	0,0 002 480
103	Rondeshagen	0,0 002 912	013	Bondelum	0,0 000 514
104	Roseburg	0,0 002 374	014	Bordelum	0,0 005 859
106	Sahms	0,0 001 847	015	Borgsum	0,0 001 024
107	Salem	0,0 002 544	016	Bosbüll	0,0 000 773
108	Sandesneben	0,0 006 780	017	Braderup	0,0 002 314
109	Schiphorst	0,0 002 347	018	Bramstedtlund	0,0 000 538
110	Schmilau	0,0 002 363	019	Bredstedt, Stadt	0,0 012 025
111	Schnakenbek	0,0 003 543	020	Breklum	0,0 006 217
112	Schönberg	0,0 005 177	022	Dagebüll	0,0 002 562
113	Schretstaken	0,0 002 159	023	Drage	0,0 001 663
114	Schürensöhlen	0,0 000 890	024	Dreisdorf	0,0 003 892
115	Schulendorf	0,0 002 086	025	Dunsum	0,0 000 232
116	Schwarzenbek, Stadt	0,0 055 924	026	Elisabeth-Sophien-Koog	0,0 000 101
117	Seedorf	0,0 001 790	027	Ellhöft	0,0 000 312
118	Siebenbäumen	0,0 002 178	032	Fresendelf	0,0 000 211
119	Siebeneichen	0,0 000 844	033	Friedrichstadt, Stadt	0,0 005 410
120	Sierksrade	0,0 001 125	034	Friedrich-Wilhelm-Lübke- Koog	0,0 001 119
121	Sirksfelde	0,0 001 220			
122	Steinhorst	0,0 002 326	035	Garding, Kirchspiel	0,0 000 831

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
036	Garding, Stadt	0,0 006 357	101	Oster-Ohrstedt	0,0 002 012
037	Goldebek	0,0 000 928	103	Pellworm	0,0 003 149
038	Goldelund	0,0 000 843	104	Poppenbüll	0,0 000 817
039	Gröde	0,0 000 076	105	Ramstedt	0,0 001 145
040	Grothusenkoog	0,0 000 126	106	Rantrum	0,0 005 699
041	Haselund	0,0 002 731	108	Reußenköge	0,0 002 374
042	Hattstedt	0,0 007 979	109	Risum-Lindholm	0,0 011 181
043	Hattstedtermarsch	0,0 000 728	110	Rodenäs	0,0 001 161
045	Högel	0,0 001 013	113	Sankt Peter-Ording	0,0 011 447
046	Hörnum (Sylt)	0,0 003 172	116	Schwabstedt	0,0 003 361
048	Holm	0,0 000 268	118	Schwesing	0,0 003 027
050	Hallig Hooge	0,0 000 411	119	Seeth	0,0 001 270
052	Horstedt	0,0 002 524	120	Simonsberg	0,0 002 524
054	Hude	0,0 000 446	121	Sönnebüll	0,0 001 107
055	Humptrup	0,0 001 733	123	Sollwitt	0,0 000 729
056	Husum, Stadt	0,0 063 519	124	Sprakebüll	0,0 000 910
057	Immenstedt	0,0 002 176	125	Stadum	0,0 002 761
059	Joldelund	0,0 001 758	126	Stedesand	0,0 002 461
061	Kampen (Sylt)	0,0 002 359	128	Struckum	0,0 002 862
062	Karlum	0,0 000 673	129	Süderende	0,0 000 544
063	Katharinenheerd	0,0 000 400	130	Süderhöft	0,0 000 050
065	Klanxbüll	0,0 002 756	131	Süderlügum	0,0 005 638
068	Klixbüll	0,0 002 608	132	Südermarsch	0,0 000 485
070	Koldenbüttel	0,0 002 657	134	Tating	0,0 002 474
071	Kolkerheide	0,0 000 066	135	Tetenbüll	0,0 001 960
072	Kotzenbüll	0,0 000 564	136	Tinningstedt	0,0 000 824
073	Ladelund	0,0 003 037	138	Tönning, Stadt	0,0 011 738
074	Langeneß	0,0 000 472	140	Tümlauer Koog	0,0 000 266
075	Langenhorn	0,0 008 810	141	Uelvesbüll	0,0 000 935
076	Leck	0,0 019 799	142	Uphusum	0,0 001 001
077	Lexgaard	0,0 000 182	143	Utersum	0,0 001 395
078	List	0,0 005 967	144	Viöl	0,0 005 943
079	Löwenstedt	0,0 001 695	145	Vollerwiek	0,0 000 626
080	Lütjenholm	0,0 000 946	146	Vollstedt	0,0 000 536
083	Midlum	0,0 001 551	148	Welt	0,0 000 717
084	Mildstedt	0,0 012 561	149	Wenningstedt-Braderup (Sylt)	0,0 005 220
085	Nebel	0,0 004 201	150	Westerhever	0,0 000 214
086	Neukirchen	0,0 003 047	152	Wester-Ohrstedt	0,0 002 607
087	Nieblum	0,0 001 714	154	Westre	0,0 001 214
088	Niebüll, Stadt	0,0 027 490	156	Winnert	0,0 001 633
089	Norddorf auf Amrum	0,0 002 210	157	Wisch	0,0 000 382
090	Norderfriedrichskoog	0,0 000 161	158	Witsum	0,0 000 194
091	Nordstrand	0,0 005 431	159	Wittbek	0,0 001 995
092	Norstedt	0,0 001 286	160	Wittdün auf Amrum	0,0 002 770
093	Ockholm	0,0 000 789	161	Witzwort	0,0 002 966
094	Oevenum	0,0 001 225	162	Wobbenbüll	0,0 001 622
095	Oldenswort	0,0 003 732	163	Wrixum	0,0 001 811
096	Oldersbek	0,0 001 964	164	Wyk auf Föhr, Stadt	0,0 013 550
097	Olderup	0,0 001 525	165	Galmsbüll	0,0 002 261
098	Oldsum	0,0 001 308	166	Emmelsbüll-Horsbüll	0,0 002 524
099	Ostenfeld (Husum)	0,0 004 668	167	Enge-Sande	0,0 002 917
100	Osterhever	0,0 000 853			

Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
168	Sylt	0,0 057 024	004	Bilsen	0,0 002 775
	Summe Kreis Nordfriesland	0,0 486 685	005	Bönningstedt	0,0 022 234
55	Kreis Ostholstein		006	Bokel	0,0 002 375
001	Ahrensböök	0,0 025 988	008	Bokholt-Hanredder	0,0 005 702
002	Altenkrempe	0,0 003 820	009	Borstel-Hohenraden	0,0 011 583
004	Bad Schwartau, Stadt	0,0 074 372	010	Brande-Hörnerkirchen	0,0 006 017
006	Beschendorf	0,0 001 673	011	Bullenkuhlen	0,0 001 529
007	Bosau	0,0 010 770	013	Ellerbek	0,0 021 437
010	Dahme	0,0 002 885	014	Ellerhoop	0,0 007 227
011	Damlos	0,0 001 954	015	Elmshorn, Stadt	0,0 169 902
012	Eutin, Stadt	0,0 053 812	016	Groß Nordende	0,0 003 474
014	Göhl	0,0 003 389	017	Groß Offenseth-Aspern	0,0 001 367
015	Gremersdorf	0,0 004 784	018	Halstenbek	0,0 087 790
016	Grömitz	0,0 017 280	019	Haselau	0,0 005 102
017	Großenbrode	0,0 005 619	020	Haseldorf	0,0 007 463
018	Grube	0,0 002 354	021	Hasloh	0,0 016 438
020	Harmsdorf	0,0 001 887	022	Heede	0,0 002 640
021	Heiligenhafen, Stadt	0,0 021 323	023	Heidgraben	0,0 012 126
022	Heringsdorf	0,0 002 728	024	Heist	0,0 012 687
023	Kabelhorst	0,0 001 118	025	Helgoland	0,0 006 471
024	Kasseedorf	0,0 004 695	026	Hemdingen	0,0 006 933
025	Kellenhusen (Ostsee)	0,0 002 407	027	Hetlingen	0,0 006 119
027	Lensahn	0,0 012 443	028	Holm	0,0 015 755
028	Malente	0,0 031 696	029	Klein Nordende	0,0 016 566
029	Manhagen	0,0 001 011	030	Klein Offenseth-Sparrieshoop	0,0 013 479
031	Neukirchen	0,0 003 072	031	Kölln-Reisiek	0,0 015 108
032	Neustadt in Holstein, Stadt	0,0 045 235	032	Kummerfeld	0,0 010 839
033	Oldenburg in Holstein, Stadt	0,0 026 874	033	Seester	0,0 004 106
035	Ratekau	0,0 054 081	034	Langeln	0,0 002 473
036	Riepsdorf	0,0 002 632	035	Lutzhorn	0,0 002 883
037	Schashagen	0,0 006 754	036	Moorrege	0,0 018 573
038	Schönwalde am Bungsberg	0,0 007 481	037	Neuendeich	0,0 002 576
039	Sierksdorf	0,0 005 366	038	Osterhorn	0,0 001 414
040	Stockelsdorf	0,0 073 664	039	Pinneberg, Stadt	0,0 168 588
041	Süsel	0,0 018 116	040	Prisdorf	0,0 011 565
042	Timmendorfer Strand	0,0 031 323	041	Quickborn, Stadt	0,0 093 005
043	Wangels	0,0 006 023	042	Raa-Besenbek	0,0 002 744
044	Scharbeutz	0,0 039 668	043	Rellingen	0,0 071 570
046	Fehmarn, Stadt	0,0 037 110	044	Schenefeld, Stadt	0,0 086 732
	Summe Kreis Ostholstein	0,0 645 407	045	Seestermühe	0,0 004 771
56	Kreis Pinneberg		046	Seeth-Ekholt	0,0 003 998
001	Appen	0,0 023 764	047	Tangstedt	0,0 011 439
002	Barmstedt, Stadt	0,0 035 565	048	Tornesch, Stadt	0,0 056 405
003	Bevern	0,0 002 752	049	Uetersen, Stadt	0,0 063 868
			050	Wedel, Stadt	0,0 137 052
			051	Westerhorn	0,0 004 870
				Summe Kreis Pinneberg	0,1 301 851

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
57	Kreis Plön		054	Nettelsee	0,0 001 644
			055	Panker	0,0 004 354
001	Ascheberg (Holstein)	0,0 009 411	056	Passade	0,0 001 552
002	Barmissen	0,0 000 799	057	Plön, Stadt	0,0 028 724
003	Barsbek	0,0 001 916	058	Pohnsdorf	0,0 001 678
004	Behrendorf (Ostsee)	0,0 001 921	059	Postfeld	0,0 001 880
005	Belau	0,0 001 448	060	Prasdorf	0,0 001 528
006	Bendfeld	0,0 000 619	062	Preetz, Stadt	0,0 050 901
007	Blekendorf	0,0 004 465	063	Probsteierhagen	0,0 006 938
008	Bönebüttel	0,0 008 941	065	Rantzaу	0,0 001 195
009	Bösdorf	0,0 004 405	066	Rastorf	0,0 003 664
010	Boksee	0,0 001 929	067	Rathjensdorf	0,0 001 882
011	Bothkamp	0,0 000 828	068	Rendswühren	0,0 002 859
012	Brodersdorf	0,0 001 736	069	Ruhwinkel	0,0 002 898
013	Dannau	0,0 001 872	070	Schellhorn	0,0 006 544
015	Dersau	0,0 002 909	071	Schillsdorf	0,0 003 394
016	Dobersdorf	0,0 004 644	072	Schlesen	0,0 002 004
017	Dörnick	0,0 000 901	073	Schönberg (Holstein)	0,0 017 208
018	Fahren	0,0 000 601	074	Schönkirchen	0,0 026 816
020	Fiefbergen	0,0 002 195	076	Schwartbuck	0,0 002 284
021	Giekau	0,0 003 121	077	Selent	0,0 004 128
022	Grebin	0,0 003 399	078	Stakendorf	0,0 001 539
023	Großbarkau	0,0 000 870	079	Stein	0,0 003 373
024	Großharrie	0,0 002 094	080	Stolpe	0,0 004 752
025	Heikendorf	0,0 037 162	081	Stoltenberg	0,0 001 325
026	Helmstorf	0,0 001 071	082	Tröndel	0,0 001 240
027	Högsdorf	0,0 001 192	083	Tasdorf	0,0 001 610
028	Höhndorf	0,0 001 390	084	Wahlstorf	0,0 001 892
029	Hohenfelde	0,0 002 791	085	Wankendorf	0,0 008 120
030	Hohwacht (Ostsee)	0,0 002 378	086	Warnau	0,0 001 595
031	Honigsee	0,0 001 925	087	Wendtorf	0,0 003 718
032	Kalübbe	0,0 001 805	088	Wisch	0,0 002 620
033	Kirchbarkau	0,0 003 439	089	Wittmoldt	0,0 000 623
034	Kirchnüchel	0,0 000 404	090	Fargau-Pratjau	0,0 002 687
035	Klamp	0,0 001 941	091	Schwentinental, Stadt	0,0 054 296
037	Klein Barkau	0,0 001 118			
038	Kletkamp	0,0 000 376		Summe Kreis Plön	0,0 452 857
039	Köhn	0,0 002 921			
040	Krokau	0,0 001 499			
041	Krummbek	0,0 000 956	58	Kreis Rendsburg-Eckernförde	
042	Kühren	0,0 002 579			
043	Laboe	0,0 017 795	001	Achterwehr	0,0 004 955
044	Lammershagen	0,0 000 817	003	Alt Duvenstedt	0,0 006 119
045	Lebrade	0,0 001 774	004	Altenhof	0,0 000 941
046	Lehmkuhlen	0,0 004 854	005	Altenholz	0,0 045 509
047	Löptin	0,0 001 082	007	Arpsdorf	0,0 000 905
048	Lütjenburg, Stadt	0,0 011 051	008	Ascheffel	0,0 003 424
049	Lutterbek	0,0 001 573	009	Aukrug	0,0 013 534
050	Martensrade	0,0 003 170	010	Bargstall	0,0 000 509
051	Mönkeberg	0,0 018 435	011	Bargstedt	0,0 002 589
052	Mucheln	0,0 001 774	012	Barkelsby	0,0 005 516
053	Nehmten	0,0 001 096	013	Beldorf	0,0 000 931

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
014	Bendorf	0,0 001 142	070	Hamdorf	0,0 003 840
015	Beringstedt	0,0 002 034	071	Hamweddel	0,0 001 346
016	Bissee	0,0 000 786	072	Hanerau-Hademarschen	0,0 006 744
018	Blumenthal	0,0 002 793	073	Haßmoor	0,0 000 966
019	Bönnhusen	0,0 001 096	074	Heinkenborstel	0,0 000 449
021	Bokel	0,0 001 634	075	Hörsten	0,0 000 220
022	Bordesholm	0,0 029 370	076	Hoffeld	0,0 000 745
023	Borgdorf-Seedorf	0,0 001 656	077	Hohenwestedt	0,0 015 242
024	Borgstedt	0,0 006 017	078	Hohn	0,0 007 614
025	Bornholt	0,0 000 479	080	Holtsee	0,0 004 904
026	Bovenau	0,0 004 674	081	Holzbunge	0,0 001 526
027	Brammer	0,0 001 338	082	Holzdorf	0,0 002 894
028	Bredenbek	0,0 006 302	083	Hütten	0,0 000 763
029	Breiholz	0,0 004 740	084	Hummelfeld	0,0 001 094
030	Brekendorf	0,0 003 497	085	Jahrsdorf	0,0 000 760
031	Brinjahe	0,0 000 399	086	Jevenstedt	0,0 009 974
032	Brodersby	0,0 001 901	087	Karby	0,0 001 777
033	Brügge	0,0 003 981	088	Klein Wittensee	0,0 000 728
034	Büdelndorf, Stadt	0,0 031 980	089	Königshügel	0,0 000 442
035	Bünsdorf	0,0 002 451	090	Kosel	0,0 004 824
036	Christiansholm	0,0 000 610	091	Krogaspe	0,0 001 559
037	Dänischenhagen	0,0 019 561	092	Kronshagen	0,0 053 956
038	Dätgen	0,0 002 267	093	Krummwisch	0,0 002 731
039	Damendorf	0,0 001 477	094	Langwedel	0,0 006 708
040	Damp	0,0 004 317	096	Lindau	0,0 004 396
042	Dörphof	0,0 001 954	097	Lohe-Föhrden	0,0 001 655
043	Eckernförde, Stadt	0,0 069 667	098	Loop	0,0 000 519
044	Ehndorf	0,0 002 497	099	Loose	0,0 002 701
045	Eisendorf	0,0 001 262	100	Lütjenwestedt	0,0 001 232
046	Ellerdorf	0,0 001 680	101	Luhnstedt	0,0 001 352
047	Elsdorf-Westermühlen	0,0 004 747	102	Goosefeld	0,0 002 785
048	Embühren	0,0 000 649	103	Meezen	0,0 001 356
049	Emkendorf	0,0 004 718	104	Melsdorf	0,0 008 778
050	Felde	0,0 010 606	105	Mielkendorf	0,0 006 676
051	Felm	0,0 005 238	106	Mörel	0,0 000 698
052	Fleckeby	0,0 007 354	107	Molfsee	0,0 027 996
053	Flintbek	0,0 029 343	108	Mühbrook	0,0 002 542
054	Fockbek	0,0 024 083	109	Negenharrie	0,0 001 358
055	Friedrichsgraben	0,0 000 073	110	Neudorf-Bornstein	0,0 004 761
056	Friedrichsholm	0,0 001 088	111	Neu Duvenstedt	0,0 000 380
057	Gammelby	0,0 001 803	112	Neuwittenbek	0,0 005 844
058	Gettorf	0,0 029 761	113	Nienborstel	0,0 001 775
059	Gnutz	0,0 004 371	115	Nindorf	0,0 002 144
061	Gokels	0,0 001 574	116	Noer	0,0 003 284
062	Grael	0,0 000 962	117	Nortorf, Stadt	0,0 019 269
063	Grevenkrug	0,0 000 847	118	Nübbel	0,0 005 686
064	Groß Buchwald	0,0 001 543	119	Oldenbüttel	0,0 000 692
065	Groß Vollstedt	0,0 003 410	120	Oldenhütten	0,0 000 632
066	Groß Wittensee	0,0 004 591	121	Osdorf	0,0 009 359
067	Güby	0,0 002 086	122	Ostenfeld (Rendsburg)	0,0 002 347
068	Haale	0,0 001 388	123	Osterby	0,0 003 644
069	Haby	0,0 002 209	124	Osterrönfeld	0,0 019 192

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
125	Osterstedt	0,0 001 753	59	Kreis Schleswig-Flensburg	
126	Ottendorf	0,0 004 810			
127	Owschlag	0,0 011 731	001	Alt Bennebek	0,0 000 796
128	Padenstedt	0,0 007 149	002	Arnis, Stadt	0,0 001 131
129	Prinzenmoor	0,0 000 456	005	Bergenhusen	0,0 001 871
130	Quarnbek	0,0 007 889	006	Böel	0,0 001 772
131	Rade b. Hohenwestedt	0,0 000 355	008	Böklund	0,0 004 020
132	Rade b. Rendsburg	0,0 000 722	009	Börm	0,0 002 029
133	Reesdorf	0,0 000 523	010	Bollingstedt	0,0 004 637
134	Remmels	0,0 001 179	012	Borgwedel	0,0 003 081
135	Rendsburg, Stadt	0,0 067 459	014	Brebel	0,0 001 007
136	Rickert	0,0 004 194	016	Brodersby	0,0 001 590
137	Rieseby	0,0 007 546	018	Busdorf	0,0 007 033
138	Rodenbek	0,0 002 118	019	Dannewerk	0,0 003 242
139	Rumohr	0,0 003 332	020	Dörpstedt	0,0 001 432
140	Schacht-Audorf	0,0 014 271	021	Dollrothfeld	0,0 000 954
141	Schierensee	0,0 001 915	023	Ellingstedt	0,0 002 510
142	Schinkel	0,0 003 885	024	Erfde	0,0 005 268
143	Schmalstede	0,0 001 090	026	Fahrdorf	0,0 011 611
144	Schönbek	0,0 000 901	032	Geltorf	0,0 001 526
145	Schönhorst	0,0 001 196	033	Goltoft	0,0 000 715
146	Schülldorf	0,0 002 697	034	Grödersby	0,0 000 548
147	Schülp b. Nortorf	0,0 002 776	035	Groß Rheide	0,0 002 538
148	Schülp b. Rendsburg	0,0 004 362	037	Havetoft	0,0 002 262
150	Schwedeneck	0,0 012 489	039	Hollingstedt	0,0 002 613
151	Seefeld	0,0 000 798	041	Hüsby	0,0 003 302
152	Sehestedt	0,0 003 471	042	Idstedt	0,0 002 744
153	Sören	0,0 000 733	043	Jagel	0,0 002 823
154	Sophienhamm	0,0 000 915	044	Jübek	0,0 007 367
155	Stafstedt	0,0 001 288	045	Kappeln, Stadt	0,0 021 239
156	Steenfeld	0,0 000 997	049	Klappholz	0,0 001 175
157	Strande	0,0 008 282	050	Klein Bennebek	0,0 001 446
158	Tackesdorf	0,0 000 196	051	Klein Rheide	0,0 001 018
159	Tappendorf	0,0 001 142	053	Kropp	0,0 018 070
160	Techelsdorf	0,0 000 609	055	Loit	0,0 000 864
161	Thaden	0,0 000 865	056	Lottorf	0,0 000 680
162	Thumbby	0,0 001 646	057	Lürschau	0,0 004 034
163	Timmaspe	0,0 003 725	058	Meggerdorf	0,0 001 814
164	Todenbüttel	0,0 003 138	060	Mohrkirch	0,0 003 035
165	Tüttendorf	0,0 005 401	062	Neuberend	0,0 004 071
166	Waabs	0,0 004 183	063	Norderbrarup	0,0 001 652
167	Wapelfeld	0,0 000 757	064	Norderstapel	0,0 001 938
168	Warder	0,0 003 056	065	Nottfeld	0,0 000 422
169	Wasbek	0,0 008 739	067	Oersberg	0,0 000 755
170	Wattenbek	0,0 012 084	068	Rabenkirchen-Faulück	0,0 001 815
171	Westensee	0,0 007 199	070	Rügge	0,0 000 761
172	Westerrönfeld	0,0 018 334	072	Saustrup	0,0 000 663
173	Windeby	0,0 004 041	073	Schaalby	0,0 005 434
174	Winnemark	0,0 001 604	074	Scheggerott	0,0 000 939
175	Ahlefeld-Bistensee	0,0 001 968	075	Schleswig, Stadt	0,0 064 602
	Summe		076	Schnarup-Thumbby	0,0 001 561
	Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,0 977 766	077	Schuby	0,0 009 060

Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
078	Selk	0,0 003 849	151	Osterby	0,0 001 078
079	Silberstedt	0,0 006 151	152	Pommerby	0,0 000 465
080	Steinfeld	0,0 001 764	154	Rabel	0,0 001 739
081	Stolk	0,0 002 164	155	Rabenholz	0,0 000 723
082	Struxdorf	0,0 001 978	157	Ringsberg	0,0 002 000
083	Süderbrarup	0,0 009 357	158	Schafflund	0,0 007 809
084	Süderfarenstedt	0,0 001 408	159	Sieverstedt	0,0 004 913
085	Süderstapel	0,0 002 597	161	Sörup	0,0 011 890
086	Taarstedt	0,0 002 622	162	Sollerup	0,0 001 151
087	Tetenhusen	0,0 002 722	163	Stangheck	0,0 000 575
088	Tielen	0,0 000 690	164	Steinberg	0,0 002 584
090	Tolk	0,0 003 013	167	Sterup	0,0 003 768
092	Treia	0,0 004 822	168	Stoltebüll	0,0 001 827
093	Ülsby	0,0 001 155	169	Süderhackstedt	0,0 000 796
094	Ulsnis	0,0 002 187	171	Tarp	0,0 015 258
095	Wagersrott	0,0 000 515	173	Wallsbüll	0,0 002 280
096	Wohlde	0,0 001 009	174	Wanderup	0,0 007 546
097	Twedt	0,0 001 599	176	Wees	0,0 009 271
098	Nübel	0,0 004 406	177	Weesby	0,0 001 311
101	Tastrup	0,0 001 718	178	Westerholz	0,0 002 746
102	Ahneby	0,0 000 501	179	Lindewitt	0,0 005 014
103	Ausacker	0,0 001 811	182	Freienwill	0,0 005 011
105	Böxlund	0,0 000 207	183	Handewitt	0,0 038 155
106	Dollerup	0,0 002 948	184	Oeversee	0,0 011 986
107	Eggebek	0,0 005 633	185	Mittelangeln	0,0 014 319
109	Esgrus	0,0 002 186	186	Steinbergkirche	0,0 007 720
112	Gelting	0,0 004 878	187	Boren	0,0 003 740
113	Glücksburg (Ostsee), Stadt	0,0 022 286			
115	Großenwiehe	0,0 009 167		Summe	
116	Großsolt	0,0 005 510		Kreis Schleswig-Flensburg	0,0 591 664
118	Grundhof	0,0 003 139			
120	Harrislee	0,0 035 564			
121	Hasselberg	0,0 002 057	60	Kreis Segeberg	
123	Hörup	0,0 001 709			
124	Holt	0,0 000 472	002	Alveslohe	0,0 011 350
126	Hürup	0,0 004 583	003	Armstedt	0,0 001 701
127	Husby	0,0 007 527	004	Bad Bramstedt, Stadt	0,0 050 052
128	Janneby	0,0 001 007	005	Bad Segeberg, Stadt	0,0 055 123
129	Jardelund	0,0 000 783	006	Bahrenhof	0,0 000 804
131	Jerrishoe	0,0 002 863	007	Bark	0,0 003 352
132	Jörl	0,0 002 237	008	Bebensee	0,0 002 678
136	Kronsgaard	0,0 000 690	009	Bimöhlen	0,0 003 397
137	Langballig	0,0 005 319	010	Blunk	0,0 002 185
138	Langstedt	0,0 002 703	011	Boostedt	0,0 017 786
141	Maasbüll	0,0 002 459	012	Bornhöved	0,0 010 626
142	Maasholm	0,0 001 509	013	Borstel	0,0 000 493
143	Medelby	0,0 002 390	015	Bühnsdorf	0,0 001 281
144	Meyn	0,0 002 616	016	Daldorf	0,0 002 078
145	Munkbrarup	0,0 004 578	017	Damsdorf	0,0 000 830
147	Nieby	0,0 000 277	018	Dreggers	0,0 000 189
148	Niesgrau	0,0 001 766	019	Ellerau	0,0 027 177
149	Nordhackstedt	0,0 001 418	020	Fahrenkrug	0,0 005 758

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
021	Föhrden-Barl	0,0 001 208	075	Seedorf	0,0 006 632
022	Fredesdorf	0,0 001 118	076	Seth	0,0 007 238
023	Fuhlendorf	0,0 001 496	077	Sievershütten	0,0 004 615
024	Geschendorf	0,0 001 826	079	Stipsdorf	0,0 000 927
025	Glasau	0,0 002 920	080	Stocksee	0,0 001 424
026	Gönnebek	0,0 001 853	081	Strukdorf	0,0 000 991
027	Großenaspe	0,0 008 943	082	Struvenhütten	0,0 003 909
028	Groß Kummerfeld	0,0 006 500	084	Stuvenborn	0,0 003 554
029	Groß Niendorf	0,0 002 250	085	Sülfeld	0,0 013 001
030	Groß Rönna	0,0 002 158	086	Tarbek	0,0 000 514
031	Hagen	0,0 001 713	087	Tensfeld	0,0 002 160
033	Hardebek	0,0 001 805	088	Todesfelde	0,0 003 127
034	Hartenholm	0,0 007 118	089	Trappenkamp	0,0 011 517
035	Hasenkrug	0,0 001 379	090	Travenhorst	0,0 000 698
036	Hasenmoor	0,0 002 803	091	Traventhal	0,0 001 785
037	Heidmoor	0,0 001 320	092	Wahlstedt, Stadt	0,0 024 895
038	Heidmühlen	0,0 002 705	093	Wakendorf I	0,0 001 495
039	Henstedt-Ulzburg	0,0 130 197	094	Wakendorf II	0,0 006 513
040	Hitzhusen	0,0 005 257	095	Weddelbrook	0,0 003 821
041	Högersdorf	0,0 001 349	096	Weede	0,0 003 816
042	Hüttnblek	0,0 001 824	097	Wensin	0,0 002 761
043	Itzstedt	0,0 010 515	098	Westerrade	0,0 001 499
044	Kaltenkirchen, Stadt	0,0 072 493	099	Wiemersdorf	0,0 006 140
045	Kattendorf	0,0 003 267	100	Winsen	0,0 001 759
046	Kayhude	0,0 005 285	101	Wittenborn	0,0 003 332
047	Kisdorf	0,0 016 324			
048	Klein Gladebrügge	0,0 002 036		Summe Kreis Segeberg	0,1 056 924
049	Klein Rönna	0,0 006 388			
050	Krems II	0,0 001 520			
051	Kükels	0,0 001 909	61	Kreis Steinburg	
052	Latendorf	0,0 002 283	001	Aasbüttel	0,0 000 244
053	Leezen	0,0 006 726	002	Aebtissinwisch	0,0 000 179
054	Lentförden	0,0 009 553	003	Agethorst	0,0 000 606
056	Mönkloh	0,0 001 047	004	Altenmoor	0,0 001 170
057	Mözen	0,0 001 822	005	Aufer	0,0 000 428
058	Nahe	0,0 010 204	006	Bahrenfleth	0,0 002 049
059	Negernbötzel	0,0 003 664	007	Beidenfleth	0,0 003 200
060	Nehms	0,0 001 884	008	Bekdorf	0,0 000 286
061	Neuengörs	0,0 003 167	010	Bekmünde	0,0 000 625
062	Neversdorf	0,0 003 097	011	Besdorf	0,0 000 552
063	Norderstedt, Stadt	0,0 345 331	012	Blomesche Wildnis	0,0 002 303
064	Nützen	0,0 004 436	013	Bokelrehm	0,0 000 515
065	Oering	0,0 005 041	014	Bokhorst	0,0 000 510
066	Oersdorf	0,0 004 146	015	Borsfleth	0,0 002 809
067	Pronstorf	0,0 005 469	016	Breitenberg	0,0 001 305
068	Rickling	0,0 008 364	017	Breitenburg	0,0 003 764
069	Rohlstorf	0,0 003 964	018	Brokdorf	0,0 003 742
070	Schackendorf	0,0 003 112	019	Brokstedt	0,0 007 406
071	Schieren	0,0 000 962	020	Büttel	0,0 000 125
072	Schmalensee	0,0 001 823	021	Christinenthal	0,0 000 172
073	Schmalfeld	0,0 007 452	022	Dägeling	0,0 004 129
074	Schwissel	0,0 000 915			

Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
023	Dammfleth	0,0 001 154	079	Oelixdorf	0,0 006 202
024	Drage	0,0 000 744	080	Oeschebüttel	0,0 000 776
025	Ecklak	0,0 001 200	081	Oldenborstel	0,0 000 327
026	Elskop	0,0 000 545	082	Oldendorf	0,0 004 951
027	Engelbrechtsche Wildnis	0,0 002 770	083	Ottenbüttel	0,0 003 044
028	Fitzbek	0,0 001 422	084	Peissen	0,0 000 845
029	Glückstadt, Stadt	0,0 034 076	085	Pöschendorf	0,0 000 825
030	Grevenkop	0,0 001 390	086	Poyenberg	0,0 001 163
031	Gribbohm	0,0 001 175	087	Puls	0,0 001 717
033	Hadenfeld	0,0 000 483	088	Quarnstedt	0,0 001 740
034	Heiligenstedten	0,0 006 375	089	Rade	0,0 000 259
035	Heiligenstedtenerkamp	0,0 002 750	091	Reher	0,0 002 312
036	Hennstedt	0,0 001 835	092	Rethwisch	0,0 002 028
037	Herzhorn	0,0 003 730	093	Rosdorf	0,0 001 511
038	Hingstheide	0,0 000 289	095	Sankt Margarethen	0,0 002 822
039	Hodorf	0,0 000 972	096	Sarllhusen	0,0 001 645
040	Hohenaspe	0,0 007 346	097	Schenefeld	0,0 008 014
041	Hohenfelde	0,0 003 336	098	Schlotfeld	0,0 000 740
042	Hohenlockstedt	0,0 016 858	100	Silzen	0,0 000 644
043	Holstenniendorf	0,0 001 147	101	Sommerland	0,0 002 876
044	Horst (Holstein)	0,0 021 871	102	Stördorf	0,0 000 518
045	Huje	0,0 000 921	103	Störkathen	0,0 000 349
046	Itzehoe, Stadt	0,0 096 718	104	Süderau	0,0 002 885
047	Kaaks	0,0 001 691	105	Vaale	0,0 003 700
048	Kaisborstel	0,0 000 222	106	Vaalermoor	0,0 000 445
049	Kellinghusen, Stadt	0,0 023 064	107	Wacken	0,0 005 819
050	Kiebitzreihe	0,0 009 645	108	Warringholz	0,0 001 033
052	Kleve	0,0 001 948	109	Westermoor	0,0 001 422
053	Kollmoor	0,0 000 166	110	Wewelsfleth	0,0 005 504
054	Krempdorf	0,0 000 730	111	Wiedenborstel	0,0 000 094
055	Krempe, Stadt	0,0 007 164	112	Willenscharen	0,0 000 485
056	Kremperheide	0,0 008 865	113	Wilster, Stadt	0,0 012 329
057	Krempermoor	0,0 001 798	114	Winseldorf	0,0 001 148
058	Kronsmoor	0,0 000 534	115	Wittenbergen	0,0 000 522
059	Krummendiek	0,0 000 300	116	Wrist	0,0 007 753
060	Kudensee	0,0 000 279	117	Wulfsmoor	0,0 001 498
061	Lägerdorf	0,0 006 533	118	Kollmar	0,0 006 760
062	Landrecht	0,0 000 551	119	Neuendorf-Sachsenbande	0,0 001 443
063	Landscheide	0,0 000 535			
064	Lockstedt	0,0 000 496		Summe Kreis Steinburg	0,0 433 405
065	Lohbarbek	0,0 002 609			
066	Looft	0,0 001 335			
067	Mehlbek	0,0 001 521	62	Kreis Stormarn	
068	Moordiek	0,0 000 421			
070	Moorhusen	0,0 000 239	001	Ahrensburg, Stadt	0,0 151 138
071	Mühlenbarbek	0,0 001 034	003	Badendorf	0,0 003 771
072	Münsterdorf	0,0 008 032	004	Bad Oldesloe, Stadt	0,0 087 079
073	Neuenbrook	0,0 002 350	005	Bargfeld-Stegen	0,0 011 614
074	Neuendorf b. Elmshorn	0,0 003 449	006	Bargteheide, Stadt	0,0 074 094
076	Nienbüttel	0,0 000 437	008	Barnitz	0,0 003 905
077	Nortorf	0,0 003 159	009	Barsbüttel	0,0 060 513
078	Nutteln	0,0 000 924	011	Braak	0,0 005 248

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
014	Delingsdorf	0,0 010 562
016	Elmenhorst	0,0 010 741
018	Glinde, Stadt	0,0 075 463
019	Grabau	0,0 003 008
020	Grande	0,0 003 347
021	Grönwohld	0,0 005 734
022	Großensee	0,0 008 840
023	Großhansdorf	0,0 048 862
025	Hamberge	0,0 006 255
026	Hamfelde	0,0 001 926
027	Hammoor	0,0 005 478
031	Heidekamp	0,0 001 667
032	Heilshoop	0,0 001 637
033	Hohenfelde	0,0 000 271
035	Hoisdorf	0,0 016 383
036	Jersbek	0,0 008 190
039	Klein Wesenberg	0,0 003 194
040	Köthel	0,0 001 460
045	Lütjensee	0,0 016 048
046	Meddewade	0,0 003 844
048	Mönkhagen	0,0 002 618
050	Neritz	0,0 001 549
051	Nienwohld	0,0 001 916
053	Oststeinbek	0,0 041 817
056	Pölitze	0,0 004 758
058	Rausdorf	0,0 001 356
059	Rehhorst	0,0 002 473
060	Reinbek, Stadt	0,0 129 377
061	Reinfeld (Holstein), Stadt	0,0 035 733
062	Rethwisch	0,0 004 856
065	Rümpel	0,0 005 146
069	Siek	0,0 011 579
071	Stapelfeld	0,0 008 686
076	Tangstedt	0,0 032 383
078	Todendorf	0,0 005 494
081	Tremsbüttel	0,0 009 578
082	Trittau	0,0 036 082
083	Westerau	0,0 003 278
086	Witzhave	0,0 007 916
087	Zarpen	0,0 005 633
088	Brunsbek	0,0 008 494
089	Lasbek	0,0 005 483
090	Ammersbek	0,0 046 587
091	Steinburg	0,0 012 494
092	Travenbrück	0,0 007 478
093	Feldhorst	0,0 002 695
094	Wesenberg	0,0 006 916
	Summe Kreis Stormann	0,1 072 647

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung Norddeutschland (PDK-Nord)
Vom 23. November 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 866-1-1

Gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über einen gemeinsamen Prüfdienst für die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung
 Kiel, 23. November 2017

Norddeutschland (PDK-Nord) (GVOBl. Schl.-H. S. 329) gebe ich bekannt, dass der Staatsvertrag nach Austausch der Ratifikationsurkunden gemäß seinem Artikel 9 Satz 4 am 11. November 2017 in Kraft getreten ist.

D r . H e i n e r G a r g
 Minister
 für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Höhe der Zulage nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und § 4 Absatz 2 Nummer 1 Erschwerniszulagenverordnung¹⁾ sowie § 4 Mehrarbeitsvergütungsverordnung²⁾

Vom 27. November 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-12

Aufgrund des § 17 a Absatz 4 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199) macht das Finanzministerium nachstehend in den Anlagen 1 und 2 die ab dem 1. Mai 2018 maßgeblichen Beträge nach § 17 a Absatz 4 Satz 1 bekannt.

Kiel, 27. November 2017

M o n i k a H e i n o l d
 Finanzministerin

1) Ändert LVO vom 3. Dezember 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-4

2) Ändert LVO vom 8. Juni 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-14

Anlage 1

Gültig ab 1. Januar 2018

(ersetzt die Beträge aus § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie aus § 4 Absatz 2 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 199))

Erschwerniszulage

(Betrag in Euro)

§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Erschwerniszulagenverordnung	3,42 €
§ 4 Absatz 1 Nummer 3 Erschwerniszulagenverordnung	1,38 €
§ 4 Absatz 2 Nummer 1 Erschwerniszulagenverordnung	3,72 €

Anlage 2

Gültig ab 1. Januar 2018

(ersetzt die Beträge aus § 4 Abs. 1 und 3 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 299))

Mehrarbeitsvergütung

(Beträge in Euro)

§ 4 Absatz 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	12,59 €
A 5 bis A 8	14,87 €
A 9 bis A 12	20,41 €
A 13 bis A 16	28,14 €
§ 4 Absatz 3 MVergV	
Nummer 1	18,99 €
Nummer 2	23,51 €
Nummer 3	27,93 €
Nummern 4 und 5	32,64 €

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnungen zur Bestimmung von Zuständigkeiten
im Straßenbau und Verkehr
Vom 28. November 2017**

Aufgrund

1. des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung die nachfolgenden Artikel 1 Nummer 1 § 1 Nummer 3, Artikel 2 und Artikel 5 und
2. des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),

verordnet die Landesregierung Artikel 3 mit Ausnahme von Nummer 3 Buchstabe c,

sowie aufgrund

3. des § 22 Absatz 4 S. 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)
4. des § 52 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 513),
5. des § 142 Absatz 3 Nummer 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2016, (GVOBl. Schl.-H. S. 680),
6. und des § 16 Absatz 2 des Landesseilbahngesetzes (LSeilbG) vom 27. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 144), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136),

verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus die nachfolgenden Artikel 1 mit Ausnahme von Nummer 1 § 1 Nummer 3, Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe c und Artikel 5:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr¹⁾

Die Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr vom 30. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 544) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – Amt für Planfeststellung Verkehr – ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

1. für Bundesfernstraßen gemäß § 17 b Absatz 1 Nummer 2 Bundesfernstraßengesetz,
 2. für öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) nach den §§ 40 ff. StrWG und
 3. für Betriebsanlagen von nicht bundeseigenen Eisenbahnen im Sinne des § 1 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27. Juni 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 266) nach den §§ 17 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598).“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „des § 1 sowie“ wird gestrichen.
 - b) Die Nummer 2 Buchstabe b und d und Nummer 3 werden gestrichen.
 3. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „den § 1 und“ wird durch die Angabe „dem §“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren nach dem Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes und dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz²⁾

§ 1 der Landesverordnung über die zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren nach dem Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes und dem Magnetschwebbahnplanungsgesetz vom 18. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), wird wie folgt geändert:

„§ 1

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – Amt für Planfeststellung Verkehr – ist Anhörungsbehörde nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungs-gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2085), und nach § 2 Nummer 1 des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Luftverkehrsgesetz, dem Luftsicherheitsgesetz und dem Landesseilbahngesetz³⁾

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Luftverkehrsgesetz, dem Luft-

sicherheitsgesetz und dem Landesseilbahngesetz vom 6. November 2005, Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 1 eingefügt:

„§ 1

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – Amt für Planfeststellung Verkehr – ist Anhearungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 10 Absatz 1 LuftVG.“

2. Die bisherigen §§ 1 und 2 werden die §§ 2 und 3.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Die Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 1 bis 3.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „abweichend von § 16 Abs. 1 SeilbG“ gestrichen.
- d) Der Satz 2 wird gestrichen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 28. November 2017

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein⁴⁾

§ 4 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), wird wie folgt geändert:

Absatz 5 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – Amt für Planfeststellung Verkehr – ist Anhearungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 139 Absatz 1 des Landeswassergesetzes.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- 1) Ändert LVO vom 30. Juni 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-308
- 2) Ändert LVO vom 18. Februar 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-272
- 3) Ändert LVO vom 6. November 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-26
- 4) Ändert LVO vom 25. November 2014, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138

Landesverordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes*)

Vom 30. November 2017

Aufgrund des § 125 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. S. 999), verordnet das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung des juristischen Vorbereitungsdienstes vom 21. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 653), geändert durch Verordnung vom 12. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 35)“ ein Komma und die Worte „geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 420)“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Nummer 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „45“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber, die nach Maßgabe des § 125 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes dort genannte Zeiten abgeleistet haben oder die infolge der dort genannten Gründe berufliche Verzögerungen hingenommen haben, müssen nur diejenige Wartezeit erfüllen, die sie bei einer Bewerbung zu einem um die Dauer des Dienstes oder der beruflichen Verzögerung zurückverlegten Zeitpunkt hätten hinnehmen müssen.“

b) Nach Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Als berufliche Verzögerungen im Sinne von Satz 1 werden während des Studiums nur solche Zeiten erfasst,

1. in denen nachweislichen Zeiten des Mutterschutzes lagen oder

2. in denen entsprechend § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes eine Beurlaubung aus familiären Gründen zu bewilligen gewesen wäre und

die Bewerberin oder der Bewerber tatsächlich vom Studium beurlaubt war.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. November 2017

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

*) Ändert LVO vom 21. September 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-2

Landesverordnung über den Dankmalbereich „Historischer Stadtkern Friedrichstadt“ Vom 1. Dezember 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-11-8

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 30. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-Hl. 2015. S. 2) verordnet das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein:

§ 1

Ausweisung als Schutzzone

(1) Der historische Stadtkern der Stadt Friedrichstadt im Kreis Nordfriesland wird als Denkmalbereich (Schutzzone) festgelegt.

(2) Die Festlegung des Denkmalbereichs wird mit der Bezeichnung „Historischer Stadtkern Friedrichstadt“ unter Nummer 5 nachrichtlich in der Denkmalliste des Landes vermerkt und den zuständigen Planungs- und Bauaufsichtsbehörden mitgeteilt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Der Denkmalbereich umfasst die historische Kernstadt, die durch gradlinige, gleichbreite Straßen rechtwinklig aufgeteilt ist, und die sie umgebenden Frei- und Wasserflächen. Er wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

1. im Norden durch die Treene,
2. im Osten durch den Ostersielzug,
3. im Süden durch den Landungsplatz,
4. im Westen durch den Binnenhafen und den Westersielzug.

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt. Seine äußere Begrenzung ist durch eine schwarze Linie markiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzziel und -zweck

Schutzziel und -zweck dieser Verordnung ist es, den Charakter der planmäßig angelegten Stadt und

deren Erscheinungsbild zu erhalten. Die Stadt wird durch ihre Silhouette, den Siedlungsgrundriss mit seiner Parzellenstruktur und ihr Erscheinungsbild geprägt. Dazu gehören Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen, Grachten, die vorhandenen Bau- und Gründenkmalen, aber auch die topographische Lage an der Treene und in der Marschlandschaft.

§ 4

Genehmigungspflichtige Veränderungen

Genehmigungspflichtige Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Denkmalschutzgesetzes sind insbesondere

1. Baumaßnahmen, die geeignet sind, den Siedlungsgrundriss oder das Erscheinungsbild der Siedlung wesentlich zu beeinträchtigen;
2. Gestaltungs- oder Pflanzmaßnahmen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild der Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen sowie Grachten wesentlich zu beeinträchtigen;
3. Maßnahmen in der Umgebung des Denkmalbereichs, die geeignet sind, das Erscheinungsbild der Siedlung wesentlich zu beeinträchtigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Denkmalschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung entgegen

1. § 4 Nummer 1 Baumaßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Siedlungsgrundriss oder das Erscheinungsbild der Siedlung wesentlich zu beeinträchtigen;
2. § 4 Nummer 2 Gestaltungs- oder Pflanzmaßnahmen vornimmt, die geeignet sind, das Erscheinungsbild der Straßen, Wege, Plätze und

Grünflächen sowie Grachten wesentlich zu beeinträchtigen;

§ 6

Inkrafttreten

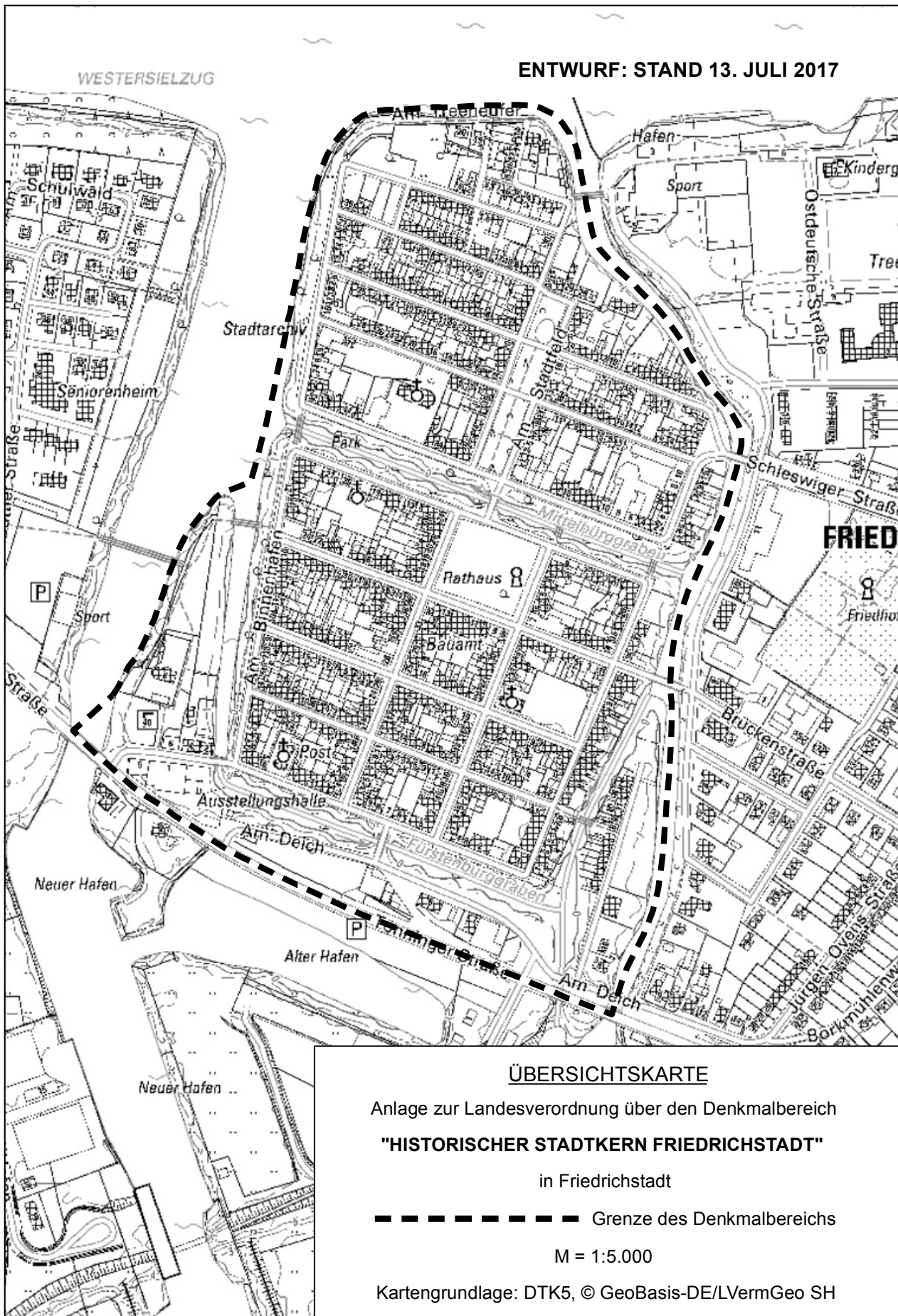
3. § 4 Nummer 3 Maßnahmen in der Umgebung des Denkmalbereichs vornimmt, die geeignet sind, das Erscheinungsbild der Siedlung wesentlich zu beeinträchtigen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Dezember 2017

D r . M i c h a e l P a a r m a n n
Landeskonservator



**Landesverordnung
über die Anpassung der Kartendarstellung der Schutzzonen
im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (Schutzzonenverordnung Nationalpark
Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer – SchutzzonenVO)**

Vom 4. Dezember 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791-6-2

Aufgrund des § 4 Satz 8 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 Satz 2 des Nationalparkgesetzes (NPG) vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 67 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung im Einvernehmen mit den zuständigen Kuratorien nach § 8 NPG:

§ 1

Anpassung der Kartendarstellung der Schutzzonen

(1) Die Anpassung der Begrenzungen der Schutzzonen im Sinne des § 4 NPG erfolgt auf der Grundlage der folgenden Seekarten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie:

1. Helgoland bis Rømø (1:150.000),
2. Lister Tief (1:50.000),
3. Vortrapptief, Norder- und Süderhever (1:50.000),
4. Hever und Schmaltief (1:50.000),

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Dezember 2017

D r . R o b e r t H a b e c k
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

5. Die Eider, Norder- und Süderpiep (1:50.000),

6. Elbmündung (1:50.000),

7. Die Elbe von der Oste bis Brunsbüttel und Kraut-
sand (1:30.000).

(2) Die angepassten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Ausfertigungen dieser Karten werden bei dem in § 3 Absatz 5 NPG genannten Ministerium, beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (Nationalparkverwaltung in der Betriebsstätte Tönning), bei den Landrätinnen und Landräten der Kreise Nordfriesland in Husum und Dithmarschen in Heide sowie den Ämtern Landschaft Sylt, Föhr-Amrum und Pellworm verwahrt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)
Vom 5. Dezember 2017**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 2.2.3 erhält folgende Fassung:

„2.2.3 Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228); Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228); Pflegezeitgesetz (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424); Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2564), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462)

2.2.3.1	Zulassung einer Kündigung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 MuSchG, § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 BEEG, § 5 Absatz 2 Satz 1 PflegeZG oder § 2 Absatz 3 FPfZG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 PflegeZG	25 bis 1.000
2.2.3.2	Genehmigung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 MuSchG	25 bis 500
2.2.3.3	Untersagung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 MuSchG	50 bis 500
2.2.3.4	Maßnahmen nach § 29 Absatz 3 Satz 1 MuSchG	50 bis 500
2.2.3.5	Ausnahmen nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 MuSchG	50 bis 1.000
2.2.3.6	Verbot nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a MuSchG	50 bis 500
2.2.3.7	Verbot nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b MuSchG	50 bis 500
2.2.3.8	Anordnung nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 MuSchG	50 bis 1.000
2.2.3.9	Anordnung nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 MuSchG	50 bis 500
2.2.3.10	Anordnung von Maßnahmen nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 MuSchG	50 bis 1.000
2.2.3.11	Anordnung von Maßnahmen nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 MuSchG	50 bis 500
2.2.3.12	Verbot nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 MuSchG	50 bis 1.000
2.2.3.13	Bewilligung von Ausnahmen nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 MuSchG	50 bis 500
2.2.3.14	Anordnung nach § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 MuSchG	50 bis 500“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Dezember 2017

D r . H e i n e r G a r g
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

**Landesverordnung
über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO)**

Vom 5. Dezember 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-37

Aufgrund des § 135 Absatz 3 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 140), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

§ 1

Eigenbetrieb

(1) Eigenbetriebe der Gemeinden sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach § 106 der Gemeindeordnung.

(2) Mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde können zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden; Eigenbetriebe gleicher Art und Aufgabenstellung sollen zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden.

§ 2

Leitung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung wird in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden durch die Gemeindevertretung bestellt. In hauptamtlich verwalteten Gemeinden und Städten gelten §§ 55 und 65 der Gemeindeordnung.

(2) Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter oder mehreren Werkleiterinnen oder Werkleitern, von denen eine oder einer zur oder zum Ersten Werkleiterin oder Werkleiter bestellt werden kann.

(3) Sind mehrere Werkleiterinnen oder Werkleiter bestellt, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung die Erste Werkleiterin oder der Erste Werkleiter, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung. Sie oder er regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung. Im Übrigen bestimmt die Werkleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

§ 3

Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebssatzung bestimmt diese Geschäfte.

(2) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegen-

heiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Das Nähere regelt die Betriebssatzung.

§ 4

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen. Die Betriebssatzung kann der Werkleitung weitergehende Vertretungsbefugnisse einräumen. Besteht die Werkleitung aus mehreren Werkleiterinnen oder Werkleitern, sind jeweils zwei von ihnen zur gemeinsamen Vertretung berechtigt, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt. Die Betriebssatzung bestimmt die Stellvertretung der Werkleitung.

(2) Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen.

(3) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister örtlich bekannt gemacht. Die Werkleiterinnen oder die Werkleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.

(4) Für Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und für Geschäfte nach Absatz 1 Satz 2.

§ 5

Beschlüsse der Gemeindevertretung

(1) Beschlüsse der Gemeindevertretung sind unbeschadet des § 28 der Gemeindeordnung erforderlich für

1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
2. die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes,
3. den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt,
4. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen privatrechtlichen Entgelte,
5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,

6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
7. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde,
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
9. die Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Gemeindevertretung nach § 45 der Gemeindeordnung, einen Werkausschuss zu bilden und ihm bestimmte Entscheidungen zu übertragen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, 5, 8 und 9 kann die Gemeindevertretung die Entscheidung auf den Werkausschuss übertragen.

§ 6

Betriebssatzung

Die Betriebssatzung muss Vorschriften enthalten über

1. den Gegenstand und den Namen des Eigenbetriebes,
2. die Höhe des Stammkapitals,
3. die Zusammensetzung der Werkleitung,
4. die Zuständigkeit für die Betriebsführung und den Abschluss von Verträgen.

§ 7

Vermögen des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist hinzuwirken.

(2) Der Eigenbetrieb ist mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital auszustatten.

§ 8

Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit

(1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.

(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen, auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde, einem Kommunalunternehmen der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann, soweit dies steuerrechtlich anerkannt ist, jedoch abweichend von Satz 1

1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öf-

fentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern,

2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,
3. auf die Entgelte für die Lieferung von Elektrizität, Gas, Wasser, Kälte und Wärme einen Preisnachlass gewähren.

(3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Eigenbetriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresgewinn Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung die Finanzierung aus Krediten treten; Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(4) Die Gemeinde darf Eigenkapital nur ausnahmsweise entnehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebes nicht beeinträchtigt werden. Vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung ist die Werkleitung zu hören; sie hat schriftlich Stellung zu nehmen.

(5) Der Jahresgewinn soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Absatz 3 mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird.

(6) Ein etwaiger Jahresverlust kann nur dann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der Finanzplanung Gewinne zu erwarten sind; anderenfalls ist er aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Absetzen von den Rücklagen des Eigenbetriebes ausgeglichen werden, wenn es die Eigenkapitalausstattung zulässt; anderenfalls ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde unverzüglich auszugleichen.

§ 9

Kassenwirtschaft

Vorübergehend nicht benötigte Kassenbestände der Sonderkasse des Eigenbetriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeinde angelegt werden. Wenn die Gemeinde die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass diese dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Eigenbetriebes es erfordert, kann das für Inneres zuständige Ministerium ein abweichendes Wirtschaftsjahr zulassen.

§ 11

Leitung des Rechnungswesens

Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten. Hat der Eigenbetrieb eine Werkleiterin oder einen Werkleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten, ist diese oder dieser für das Rechnungswesen verantwortlich.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Stellenplan und einer Zusammenstellung der nach den §§ 95 f und 95 g der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

In der Zusammenstellung sind auch der Höchstbetrag der Kassenkredite und die Summe der Erträge, die Summe der Aufwendungen und der Jahresgewinn oder der Jahresverlust des Erfolgsplans sowie der Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen des Vermögensplans aufzuführen.

(2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert,
2. ein Erfolgsübersichtsplan bei Betrieben mit mehr als einem Betriebszweig,
3. ein fünfjähriger Finanzplan,
4. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.

(3) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht beschlossen, gilt § 95 c der Gemeindeordnung entsprechend.

(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt,
2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine erhebliche Änderung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 13

Erfolgsplan, Erfolgsübersichtsplan

(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres

enthalten. Er ist wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.

(2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen an Rücklagen sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres anzugeben.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Werkleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Erfolgsübersichtsplan ist wie die Erfolgsübersicht (§ 21 Absatz 3) zu gliedern.

§ 14

Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus den Änderungen des Anlagevermögens (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten.

(2) Auf der Einzahlungsseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.

(3) Die Auszahlungen und die Verpflichtungsermächtigungen für Änderungen des Anlagevermögens sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 22 Absatz 2) und die Auszahlungsansätze, soweit möglich, nach Anlageteilen zu gliedern. § 12 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 646), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), ist anzuwenden.

(4) Für die Inanspruchnahme der Auszahlungsansätze gilt § 28 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik entsprechend. Die Auszahlungsansätze sind übertragbar.

(5) Auszahlungen einer Anlagengruppe entsprechend dem Anlagennachweis sind gegenseitig deckungsfähig; die deckungsberechtigten Auszahlungsansätze können zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Mehrauszahlungen für das Einzelvorhaben, die einen in der Betriebs-

satzung festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Betriebssatzung kann eine andere Regelung vorsehen.

§ 15

Stellenplan

Der Stellenplan muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr ausgewiesenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. § 9 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik gilt entsprechend.

§ 16

Finanzplanung

Der Finanzplan besteht aus

1. einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Auszahlungen und der Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung und
2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen des Eigenbetriebes, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.

§ 17

Buchführung und Kostenrechnung

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenanteile ermöglichen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden unbeschadet des Satzes 2 Anwendung. § 257 Absatz 3 bis 5 des Handelsgesetzbuches findet nur auf Handelsbriefe Anwendung.

(3) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.

§ 18

Zwischenberichte

Die Werkleitung soll die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vierteljährlich, mindestens jedoch halbjährlich, über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, dazu zählen auch Änderungen im Stellenplan, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichten. Soweit ein Werkausschuss besteht, ist dieser ebenfalls entsprechend zu unterrichten.

§ 19

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.

Die Allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

§ 20

Bilanz

(1) Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, nach Formblatt 1 (Anlage 1) aufzustellen; eine weitere Gliederung ist zulässig. § 268 Absatz 1 bis 3, § 270 sowie § 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

(2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

(3) Für die Behandlung von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand, der Zuschüsse Nutzungsberechtigter und Beiträge findet § 40 Absatz 5, 6 und 9 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik entsprechende Anwendung.

§ 21

Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Gegenstand des Betriebes keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, nach Formblatt 4 (Anlage 4) aufzustellen; eine weitere Gliederung ist zulässig.

(2) Bei Versorgungsbetrieben muss der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Kälte, Wärme) und Wasserlieferungen in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein.

(3) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die nach Formblatt 5 (Anlage 5) zu gliedern ist; eine weitere Gliederung ist zulässig. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden (Formblatt 5, Zeilen 1 b und 14 b).

§ 22

Anhang, Anlagennachweis

(1) Für die Darstellung im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums gilt § 285 Nummer 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Angaben für die Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses zu machen sind. § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werk-

Anl. 1

Anl. 4

Anl. 5

leitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung. § 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen nach den Formblättern 2 und 3 (Anlagen 2 und 3) darzustellen; der Anlagennachweis ist Bestandteil des Anhangs.

§ 23

Lagebericht

(1) Im Lagebericht sind mindestens der Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(2) Im Lagebericht ist auch einzugehen auf

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind,
2. die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes,
3. den Bereich Forschung und Entwicklung.

(3) Im Lagebericht sind ferner zu erläutern

1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
2. die Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und im Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
3. der Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Entgeltstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. der Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Entgelte, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung ein-

schließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

§ 24

Rechenschaft

(1) Die Werkleitung hat innerhalb von drei Monaten den Jahresabschluss sowie den Lagebericht und bei Betrieben mit mehr als einem Betriebszweig die Erfolgsübersicht aufzustellen. Danach ist der Jahresabschluss nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 552), zu prüfen, sofern der Eigenbetrieb nicht von der Jahresabschlussprüfung befreit ist. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleiterin oder vom Werkleiter, bei einer Werkleitung mit mehreren Werkleiterinnen oder Werkleitern von sämtlichen Werkleiterinnen oder Werkleitern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und zusammen mit der Erfolgsübersicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterlagen sind mit einer Stellungnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeindevertretung oder, soweit die Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den Werkausschuss übertragen wurde, dem Werkausschuss vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Schluss des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sind die Bilanzsumme, die Summe der Erträge, die Summe der Aufwendungen und der Jahresgewinn oder der Jahresverlust des Jahresabschlusses aufzuführen. Gleichzeitig ist über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen.

(3) Sofern der Eigenbetrieb von der Jahresabschlussprüfung befreit ist, sind der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses unter Angabe des Datums der Feststellung sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 25

Anwendung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe ist auch die Anwendung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zulässig mit der Maßgabe, dass

1. Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Ergebnisrechnung für jeden Betriebszweig aufzustellen haben, die in den Anhang aufzu-

- nehmen ist; dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden,
2. in der Bilanz zusätzlich die Position Stammkapital mit dem in der Betriebssatzung festgesetzten Betrag anzusetzen ist,
 3. im Anhang sowie auf der Internetseite des Finanzministeriums die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Werkleitung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Werkausschusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes Mitglied dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches erfolgt, soweit es sich um Leistungen des Eigenbetriebes handelt; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Dezember 2017

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

4. auf die Erstellung einer Finanzrechnung und von Teilfinanzrechnungen verzichtet werden kann.

Im Fall des Satzes 1 gilt diese Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. §§ 19 bis 23 finden keine Anwendung,
2. an die Stelle des Begriffs der Gewinn- und Verlustrechnung tritt der Begriff Ergebnisrechnung,
3. bei Eigenbetrieben mit mehr als einem Betriebszweig kann abweichend von § 13 Absatz 4 auf die Erstellung eines Erfolgsübersichtsplans verzichtet werden.

§ 26
Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 27
Inkrafttreten, Befristung

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft und tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 20 Abs. 1 Satz 1)

Formblatt 1

Bilanz

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 oder 2 gehören
5. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen 1)
6. Verteilungsanlagen 1)
7. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen
8. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
9. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nummern 5 bis 8 gehen
10. Betriebs- und Geschäftsausstattung
11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2)
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 2)
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen; mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. fertige Erzeugnisse und Waren
4. geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 3) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen 2) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
4. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe 4) davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
5. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Passivseite

A. Eigenkapital

I. Stammkapital

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklage
2. Zweckgebundene Rücklagen

III. Gewinn/Verlust

Gewinn/Verlust des Vorjahres

Verwendung für ... /Ausgleich durch

Jahresgewinn/Jahresverlust

B. Sonderposten mit Rücklageanteils 5)

C. Empfangene Ertragszuschüsse

D. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

E. Verbindlichkeiten

F. Rechnungsabgrenzungsposten

-
- 1) Anlagen der Energie- und Wasserversorgung
 - 2) Die Begriffsbestimmung des § 15 Aktiengesetz findet sinngemäß Anwendung
 - 3) Unter Abgrenzung der Verbrauchsablesung auf den Bilanzstichtag
 - 4) Ohne Forderungen aus Wasser- und Energielieferungen; diese sind unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen
 - 5) Die Vorschriften, nach denen der Sonderposten gebildet wurde; sind im Anhang anzugeben

Anlage 2
(zu § 22 Abs. 2)
Formblatt 2

Posten des Anlagevermögens ¹	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen ²	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr ³	Abgang, d. h. angemesselte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge			Endstand	Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁵	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁶
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H. ⁷	v. H. ⁷

¹ Gemäß Formblatt 3

² Umbuchungen von einer Anlagegruppe in die andere

³ Zuschreibungen sind in Spalte 8 gesondert aufzuführen

⁴ Spalte 6 ./.. Spalte 10

⁵ (Spalte 8 x 100): Spalte 6

⁶ (Spalte 11 x 100): Spalte 6

⁷ mit einer Dezimale anzugeben, z. B. 56,2 v. H.

Anlage 3
(zu § 22 Abs. 2)
Formblatt 3

Gliederung des Anlagennachweises der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe 1)

I. Stromversorgung

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 2 oder 3 gehören
6. Erzeugungs- und Bezugsanlagen
7. Verteilungsanlagen
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 6 oder 7 gehören
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

II. Gasversorgung

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 2 oder 3 gehören
6. Erzeugungs- und Bezugsanlagen
7. Verteilungsanlagen
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 6 oder 7 gehören
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

III. Wasserversorgung

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
2. Grundstücke und grundstückseigene Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten

3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 2 oder 3 gehören
6. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen
7. Verteilungsanlagen - Speichieranlagen
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 6 oder 7 gehören
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

IV. Verkehrsbetriebe

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
4. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
5. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 2 oder 3 gehören
6. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen
7. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr
8. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu der Nummer 6 oder 7 gehören
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung

V. Gemeinsame Anlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
4. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 oder 2 gehören
5. Maschinen und maschinelle Anlagen
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung

VI. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen

1. Stromversorgung
2. Gasversorgung
3. Wasserversorgung
4. Verkehrsbetriebe
5. Gemeinsame Anlagen

VII. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2)
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 2)
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

1) Diese Gliederung gilt sinngemäß für andere Betriebe; sie ist erforderlichenfalls zu ergänzen. Der Bildung von Anlagengruppen sind unbeschadet einer weiteren Aufgliederung die Posten A I bis III der Aktivseite der Bilanz zugrunde zu legen

2) Die Begriffsbestimmung des § 15 Aktiengesetz findet sinngemäß Anwendung

Anlage 4
(zu § 21 Abs. 1)
Formblatt 4

Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse 1)	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	\.....	
3. andere aktivierte Eigenleistungen	
4. sonstige betriebliche Erträge
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil		
5. Materialaufwand	\.....	
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren 2) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand	
Löhne und Gehälter 3) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung 3) davon für Altersversorgung
7. Abschreibungen	\.....	
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB \.....		
davon nach § 254 HGB \..... auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB \.....		
davon nach § 254 HGB \.....		
8. sonstige betriebliche Aufwendungen
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil		
9. Erträge aus Beteiligungen	
davon aus verbundenen Unternehmens)		
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	
davon aus verbundenen Unternehmens)		
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
davon aus verbundenen Unternehmens)		
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	

13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmens)
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme
17. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	
18. Sonstige Steuern
19. Jahresgewinn/Jahresverlust	

Nachrichtlich

Behandlung des Jahresgewinns	oder	Behandlung des Jahresverlustes
zur Tilgung des Verlustvortrages zur Einstellung in Rücklagen zur Abführung an den Haus halt der Gemeinde auf neue Rechnung vorzutragen	\..... \..... \..... \.....	zu tilgen aus dem Gewinnvortrag aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen auf neue Rech- nung vorzutragen
	

- 1) Einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse
- 2) Materiallieferungen und Fremdleistungen für Anlagenzugänge sind unmittelbar zu aktivieren, soweit nicht abrechnungstechnische Gründe entgegenstehen
- 3) Einschließlich aktivierter Beträge
- 4) Einschließlich Konzessions- und Wegeentgelte
- 5) Die Begriffsbestimmung des § 15 Aktiengesetz findet sinngemäß Anwendung

-
- 1) Spalte 9 kann ggf. nach Verkehrsweigen aufgliedert werden (Straßenbahn, Obus, Kraftomnibus usw.)
 - 2) Gesonderter Nachweis, soweit aus organisatorischen Gründen erforderlich
 - 3) Die Löhne und Gehälter können mit den sozialen Abgaben zusammen ausgewiesen werden. Aktivierte Beiträge sind in Spalte 12 auszuweisen
 - 4) Posten 7 und 12 der GuV-Rechnung
 - 5) Posten 18 der GuV-Rechnung .
 - 6) Posten 8 der GuV-Rechnung abzüglich der Konzessions- und Weagentelte (Zeile 8) und der Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil (Zeile 18)
 - 7) Posten 1 bis 4 der GuV-Rechnung abzüglich der Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil (Zeile 18)
 - 8) Posten 9, 10, 11 und 15 der GuV-Rechnung abzüglich Posten 16 der GuV-Rechnung
 - 9) Auflösungen und Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil aus Posten 4 bzw. 8 der GuV-Rechnung
 - 10) Posten der GuV-Rechnung
 - 11) Übereinstimmend mit Nummer 19 der GuV-Rechnung

**Landesverordnung
über die Kassenführung der Gemeinden mit einer Haushaltswirtschaft
nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung und der Sonderkassen
(Gemeindekassenverordnung-Kameral – GemKVO-Kameral)**

Vom 13. Dezember 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-3-37

Aufgrund des § 135 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Teil 1

Aufgaben und Organisation der Gemeindekasse

§ 1

Aufgaben der Gemeindekasse

(1) Zu den Kassengeschäften, die die Gemeindekasse nach § 91 der Gemeindeordnung zu erledigen hat, gehören

1. die Annahme der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben,
2. die Verwaltung der Kassenmittel,
3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege.

Der Gemeindekasse obliegt außerdem die Mahnung und die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren und Nebenforderungen (Zinsen, Säumniszuschläge), soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt oder nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist. Der Gemeindekasse obliegt auch die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass der Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen), wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ihr die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen übertragen hat.

(2) Der Gemeindekasse können weitere Aufgaben übertragen werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und die Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Mit den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sollen nur Beschäftigte der Gemeindekasse beauftragt werden, die nicht selbst Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten.

§ 2

Fremde Kassengeschäfte

(1) Die Gemeindekasse darf Aufgaben nach § 1 Absatz 1 für andere (fremde Kassengeschäfte) nur erledigen, wenn dies durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

bestimmt oder durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister angeordnet ist. Eine Anordnung ist nur zulässig, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und gewährleistet ist, dass die fremden Kassengeschäfte bei der Prüfung der Gemeindekasse mitgeprüft werden können.

(2) Diese Verordnung gilt für die Erledigung fremder Kassengeschäfte entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

Zahlstellen

Zur Erledigung von Kassengeschäften können Zahlstellen als Teile der Gemeindekasse eingerichtet werden; ihnen können auch Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 übertragen werden. § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Aufgaben der einzelnen Zahlstellen.

§ 4

Handvorschüsse, Einnahmekassen
und Zahlungen mit Hilfe von Automaten

(1) Zur Leistung von geringfügigen Zahlungen oder als Wechselgeld können einzelnen Dienststellen oder einzelnen Beschäftigten Handvorschüsse in bar, mittels Geldkarte oder bargeldlos über ein Girokonto gewährt werden. Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, ist über die Handvorschüsse halbjährlich abzurechnen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsmäßige Verwaltung der Handvorschüsse zu treffen.

(2) Für die Annahme von Zahlungen können Einnahmekassen (Geldannahmestellen) errichtet werden. Für Einnahmekassen gelten die Regelungen für Handvorschüsse entsprechend.

(3) Wenn Zahlungen mit Hilfe von Automaten angenommen oder geleistet werden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Einrichtung und Geschäftsgang
der Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse ist so einzurichten, dass

1. sie ihre Aufgaben ordnungsmäßig und wirtschaftlich erledigen kann,
2. für die Sicherheit der Beschäftigten gegen Überfälle angemessen gesorgt ist,

3. Datenverarbeitungssysteme, Automaten für den Zahlungsverkehr und andere technische Mittel nicht unbefugt benutzt werden können und
4. die Zahlungsmittel, die zu verwahrenden Gegenstände, die Bücher und Belege sicher aufbewahrt werden können.

(2) Zahlungsverkehr und Buchführung sollen nicht von denselben Beschäftigten wahrgenommen werden. Buchhalterinnen oder Buchhalter und Kassiererinnen oder Kassierer dürfen nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Adoption oder Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein.

(3) Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und -vollmachten sowie Schecks sollen von zwei Beschäftigten unterzeichnet werden. Beim Einsatz automatisierter Verfahren können die Unterschriften durch Signaturen ersetzt werden.

(4) Sendungen, die an die Gemeindekasse gerichtet sind, sind ihr ungeöffnet zuzuleiten. Zahlungsmittel und Wertsendungen, die bei einer anderen Dienststelle der Gemeinde eingehen, sind unverzüglich an die Gemeindekasse weiterzuleiten.

§ 5 a

Automatisierte Verfahren

(1) Werden für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen automatisierte Verfahren eingesetzt, muss sicher gestellt werden, dass

1. geeignete fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden,
2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,
3. nachvollziehbar dokumentiert ist, welche Daten wann und von wem eingegeben oder verändert worden sind,
4. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
5. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
6. die gespeicherten Daten bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen jederzeit in angemessener Frist lesbar und maschinell auswertbar sind,
7. die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Buchführung und des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und die Dokumentation der eingesetzten Programme und Verfahren, bis

zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,

8. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden,
9. Signaturen mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sind und

ferner sollen der Tätigkeitsbereich „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“, die Sachbearbeitung und die Erledigung von Kassenaufgaben gegeneinander abgegrenzt werden und sind die dafür Verantwortlichen zu bestimmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle. Lässt die Gemeinde die Kassengeschäfte von einer anderen Stelle besorgen (§ 92 der Gemeindeordnung), ist die Sicherung des Verfahrens durch Vertrag zu regeln.

(2) Je nach Art des automatisierten Verfahrens ist anstelle der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen, dass die dem Verfahren zugrunde gelegten Daten sachlich und rechnerisch richtig und vollständig ermittelt und erfasst und mit den gültigen Programmen ordnungsmäßig verarbeitet wurden und die Datenausgabe vollständig und richtig ist. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

Teil 2

Kassenanordnungen

§ 6

Allgemeines

(1) Die Gemeindekasse darf, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nur aufgrund einer schriftlichen oder bei automatisierten Verfahren auf elektronischem Wege übermittelten Anordnung (Kassenanordnung)

1. Einnahmen annehmen oder Ausgaben leisten und die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Zahlungsanordnung: Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung),
2. Buchungen vornehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung),
3. Gegenstände zur Verwahrung annehmen oder verwahrte Gegenstände ausliefern und die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Einlieferungs- oder Auslieferungsanordnung).

Sie darf Kassenanordnungen, die in der Form nicht dieser Verordnung entsprechen, erst ausführen, wenn die anordnende Stelle die Anordnung berichtigt hat.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen. Die Namen der Beschäftigten, die Anordnungen er-

teilen dürfen, sowie die Form und der Umfang der Anordnungsbefugnis sind der Gemeindekasse mitzuteilen. Diese Befugnis kann auch an Personen erteilt werden, die nicht Beschäftigte der kommunalen Körperschaft, aber in einer kommunalen Einrichtung tätig sind. Wer nach den §§ 11 und 5 a zugleich die sachliche und die rechnerische Richtigkeit bescheinigt, soll nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen.

§ 7

Zahlungsanordnung

Die Zahlungsanordnung muss mindestens enthalten

1. den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag,
2. den Grund der Zahlung,
3. die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen oder die Empfangsberechtigte oder den Empfangsberechtigten,
4. den Fälligkeitstag,
5. die Buchungsstelle und das Haushaltsjahr,
6. die Bestätigung, dass die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach § 11 Absatz 1 oder § 5 a Absatz 2 vorliegt,
7. das Datum der Anordnung und
8. die Unterschrift der oder des Anordnungsberechtigten.

Die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 6 entfällt, wenn die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit mit der Zahlungsanordnung verbunden ist. Bei automatisierten Verfahren kann anstelle der Unterschrift des Anordnungsberechtigten nach Satz 1 Nummer 8 die Signatur eingesetzt werden.

§ 8

Allgemeine Zahlungsanordnung

- (1) Eine allgemeine Zahlungsanordnung ist zulässig für
1. Einnahmen, die dem Grunde nach häufig anfallen, ohne dass die oder der Zahlungspflichtige oder die Höhe vorher feststehen,
 2. Zinseinnahmen, die bei der Erledigung der Kassengeschäfte der Gemeindekasse anfallen,
 3. regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, für die der Zahlungsgrund und die Empfangsberechtigten, nicht aber die Höhe für die einzelnen Fälligkeitstermine feststehen,
 4. geringfügige Ausgaben, für die sofortige Barzahlung üblich ist,
 5. Ausgaben für Gebühren, Zinsen und ähnliche Kosten, die bei der Erledigung der Aufgaben der Gemeindekasse anfallen.

Sie kann sich auf die Angaben nach § 7 Satz 1 Nummer 2, 5, 7 und 8 beschränken.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann für Einnahmen, die nach Rechtsvorschriften oder allgemeinen Tarifen erhoben werden, eine allgemeine Zahlungsanordnung zulassen, wenn gewährleistet ist, dass die Gemeindekasse rechtzeitig vor den Fälligkeitstagen die Unterlagen über die anzunehmenden Beträge erhält.

§ 9

Auszahlungsanordnung für das Lastschriftinzugsverfahren

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Gemeindekasse anweisen, ein Kreditinstitut zu beauftragen oder eine Empfangsberechtigte oder einen Empfangsberechtigten zu ermächtigen, Forderungen bestimmter Art vom Konto der Gemeindekasse abbuchen zu lassen. Eine solche Anweisung darf der Gemeindekasse nur erteilt werden, wenn

1. zu erwarten ist, dass die oder der Empfangsberechtigte ordnungsmäßig mit der Gemeindekasse abrechnet,
2. die Forderungen der oder des Empfangsberechtigten zeitlich und der Höhe nach abzuschätzen sind und
3. gewährleistet ist, dass das Kreditinstitut den abgebuchten Betrag auf dem Konto der Gemeindekasse wieder gutschreibt, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in angemessener Frist der Abbuchung widerspricht.

Von den Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 3 kann abgesehen werden, wenn die oder der Empfangsberechtigte eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

§ 10

Ausnahmen vom Erfordernis der Zahlungsanordnung

- (1) Ist für die Gemeindekasse zu erkennen, dass sie empfangsberechtigt ist, hat sie Einnahmen auch ohne Annahmeanordnung anzunehmen und zu buchen. Die Annahmeanordnung ist unverzüglich einzuholen.
- (2) Ohne Annahmeanordnung dürfen angenommen und gebucht werden
1. Kassenmittel, die die Gemeindekasse von einer anderen Stelle für Auszahlungen für Rechnung dieser Stelle erhält,
 2. Einnahmen, die irrtümlich bei der Gemeindekasse eingezahlt und nach Absatz 3 Nummer 2 zurückgezahlt oder weitergeleitet werden, und
 3. Einnahmen, die die Gemeindekasse nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 selbst festsetzt.
- (3) Ohne Auszahlungsanordnung dürfen ausgezahlt und gebucht werden

1. die an eine andere Stelle abzuführenden Mittel, die für deren Rechnung angenommen wurden,
2. irrtümlich eingezahlte Beträge, die an die Einzahlerin oder den Einzahler zurückgezahlt oder an die Empfangsberechtigte oder den Empfangsberechtigten weitergeleitet werden.

§ 11

Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit

(1) Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich oder durch eine Signatur zu bescheinigen (Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit). In den Fällen des § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 entfällt eine Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

(2) Bedarf es einer Zahlungsanordnung nach § 7, ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit vor Erteilung der Anordnung festzustellen. Sonst ist die Feststellung nach Eingang oder Leistung der Zahlung unverzüglich nachzuholen. Die anordnungsberechtigte Stelle hat der Gemeindekasse eine Bestätigung, dass die Feststellung erfolgt ist, als Beleg zu übermitteln.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Befugnis für die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und deren Form. Beschäftigten der Gemeindekasse darf die Befugnis nur erteilt werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann; § 1 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12

(aufgehoben)

Teil 3

Zahlungsverkehr

§ 13

Allgemeines

(1) Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit unbar abzuwickeln.

(2) Zahlungsmittel dürfen nur in den Räumen der Gemeindekasse und nur von den damit beauftragten Beschäftigten angenommen oder ausgehändigt werden. Außerhalb dieser Räume dürfen Zahlungsmittel nur von hierfür von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ermächtigten Personen oder mit Hilfe von Automaten angenommen oder ausgehändigt werden.

(3) Die Gemeindekasse darf Beschäftigten der Gemeinde keine Zahlungsmittel zur Weitergabe an andere aushändigen, es sei denn, dass die Weitergabe der Zahlungsmittel zum Dienstauftrag gehört oder die Zahlungsmittel als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder als Bevollmäch-

tigte oder Bevollmächtigter in Empfang genommen werden können.

§ 14

Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten und Schecks
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt, ob und gegebenenfalls welche Einzahlungen mittels Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten, Schecks oder anderen elektronischen Zahlungsmöglichkeiten entgegengenommen werden und ob und gegebenenfalls welche Auszahlungen bis zu welcher Höhe mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden dürfen, und trifft dazu gegebenenfalls nähere Regelungen.

§ 15

Einzahlungsnachweise

(1) Die Gemeindekasse hat über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird und die nicht den Gegenwert für verkaufte Wertzeichen und geldwerte Drucksachen darstellt, der Einzahlerin oder dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Über sonstige Einzahlungen hat die Gemeindekasse nur auf Verlangen Quittungen zu erteilen; dabei ist der Zahlungsweg anzugeben.

(2) Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks bewirkt, ist das in der Quittung anzugeben. In diesem Fall hat die Quittung den Vermerk „Eingang vorbehalten“ zu enthalten. Soweit bei Einzahlungen mit EC-Karte oder Kreditkarte ein Verfahren zur Anwendung kommt, bei dem Lastschrifteneinzugsermächtigungen erstellt werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Form der Quittung und die Befugnis zu ihrer Erteilung. Die Regelung muss den Anforderungen an einen sicheren Zahlungsverkehr genügen. Bei Beträgen, die durch Automaten vereinnahmt werden, kann von einer Quittungsleistung abgesehen werden.

§ 16

Verfahren bei Stundung und Vollstreckung

(1) Hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeindekasse die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen übertragen und sind diese eingeleitet worden, soll die zuständige Dienststelle eine Stundung nur im Benehmen mit der Gemeindekasse bewilligen. Im Übrigen hat sie Stundungen der Gemeindekasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gemeindekasse darf unbeschadet des § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 Stundungen nicht gewähren.

(2) Die Gemeindekasse hat die unverzügliche Vollstreckung der Einnahmen zu veranlassen, die nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingegangen sind. Hat ihr die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen

übertragen, kann sie hiervon zunächst absehen, wenn zu erkennen ist, dass

1. die Vollziehung des der Annahmeordnung zugrunde liegenden Bescheides ausgesetzt wird oder
2. eine Stundung, Niederschlagung oder ein Erlass in Betracht kommt.

Sie hat in diesen Fällen unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Dienststelle herbeizuführen.

§ 17

Auszahlungen

(1) Die Gemeindekasse hat die Ausgaben zu den Fälligkeitstagen zu leisten. Sie soll Forderungen der Gemeinde gegen Forderungen der Empfangsberechtigten aufrechnen.

(2) Ausgaben für Rechnung einer anderen Stelle sollen nur insoweit geleistet werden, als Kassenmittel aus Einzahlungen für diese Stelle oder aus deren Beständen zur Verfügung stehen.

§ 18

Auszahlungsnachweise

(1) Die Gemeindekasse darf nur gegen Quittung bar auszahlen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann einen anderen Nachweis zulassen, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Ausstellung einer Quittung nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann.

(2) Bei unbaren Auszahlungen ist auf dem Beleg oder im Sachbuch oder innerhalb des automatisierten Verfahrens zu dokumentieren, an welchem Tag und auf welchem Weg die Zahlung durch die Gemeindekasse veranlasst worden ist.

Teil 4

Verwaltung der Kassenmittel und Verwahrung von Gegenständen

§ 19

Verwaltung der Kassenmittel

(1) Die Gemeindekasse hat darauf zu achten, dass die für die Auszahlungen erforderlichen Kassenmittel rechtzeitig verfügbar sind. Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister regelt die Errichtung von Konten bei Kreditinstituten und die Bewirtschaftung des Kassenbestandes. Die anordnenden Stellen haben die Gemeindekasse unverzüglich zu unterrichten, wenn mit größeren Ein- oder Auszahlungen zu rechnen ist.

(3) Muss der Kassenbestand vorübergehend durch Kassenkredite verstärkt werden, hat die Gemeindekasse unverzüglich die Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einzuholen.

§ 20

Aufbewahrung von Zahlungsmitteln

(1) Zahlungsmittel und Vordrucke für Schecks und Überweisungsaufträge sind sicher aufzubewahren.

(2) Die Gemeindekasse darf Zahlungsmittel, die nicht zum Kassenbestand gehören, und Gegenstände, die ihr nicht zur Verwahrung zugewiesen sind, nicht im Kassenbehälter aufbewahren.

§ 21

Verwahrung von Wertgegenständen

(1) Wertpapiere sollen einem Kreditinstitut gegen Depotschein zur Verwahrung übergeben werden. Im Übrigen sind Wertpapiere und andere Urkunden, die Vermögensrechte verbriefen oder nachweisen, von der Gemeindekasse zu verwahren. Das gleiche gilt für Gebührenmarken, andere Wertzeichen mit Ausnahme von Postwertzeichen und für geldwerte Drucksachen, die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 ohne Quittung abgegeben werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine andere Dienststelle mit der Verwahrung beauftragen.

(2) Über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände ist Buch zu führen. Die Annahme und Auslieferung sind zu quittieren. § 13 Absatz 2 und 3 und § 20 Absatz 1 gelten entsprechend.

(3) Verwahrt die Gemeindekasse Wertpapiere, hat sie die Auslosung und Kündigung sowie die Zinstermine zu überwachen und die sonstigen Aufgaben der Verwahrerin oder des Verwahrers nach dem Depotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1995 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514), wahrzunehmen.

§ 22

Verwahrung von anderen Gegenständen

Andere Gegenstände, die der Gemeinde gehören oder von ihr zu verwahren sind, können in geeigneten Fällen der Gemeindekasse zur Verwahrung zugewiesen werden. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

Teil 5

Buchführung

§ 23

Grundsätze für die Buchführung

(1) Die Buchführung muss ordnungsmäßig, sicher und wirtschaftlich sein.

(2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

§ 24

Form und Sicherung der Bücher

(1) Die Bücher können mit Hilfe automatisierter Verfahren oder in visuell lesbarer Form geführt werden.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden.

(2) Bei visuell lesbarer Buchführung sind die Eintragungen urkundenecht vorzunehmen. Sie dürfen nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten geändert werden. Änderungen müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt.

(3) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

§ 25

Zeitliche und sachliche Buchung

Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Sachbuch zu buchen.

§ 26

Zeitbuch

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander einzeln oder nach den Absätzen 2 und 3 in Summen zusammengefasst im Zeitbuch zu buchen. Die Buchung umfasst mindestens

1. die laufende Nummer,
2. den Buchungstag,
3. einen Hinweis, der die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt, und
4. den Betrag.

Gebuchte Beträge dürfen nach dem Tagesabschluss nicht mehr geändert werden.

(2) Zum Zeitbuch können Vorbücher geführt werden, aus denen die Ergebnisse in das Zeitbuch übernommen werden. Für die Vorbücher gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Im Zeitbuch können mehrere Beträge aufgrund von Zusammenstellungen von Belegen zusammengefasst gebucht werden. Die Zusammenstellungen sind als Belege zur Zeitbuchung aufzubewahren.

(4) Bei Verwahrungen kann im Ausnahmefall jeweils für eine bestimmte Einnahme nur ein Konto geführt werden, auf dem die Einnahmen und die Einnahmeabsetzungen (Ausgaben) gebucht werden. Bei Vorschüssen kann im Ausnahmefall jeweils für eine bestimmte Ausgabe nur ein Konto geführt werden, auf dem die Ausgaben und die Ausgabeabsetzungen (Einnahmen) gebucht werden.

§ 27

Sachbuch

(1) Das Sachbuch ist so einzurichten, dass aus ihm der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung entwickelt werden können. Es ist zu gliedern in

1. das Sachbuch für den Verwaltungshaushalt und das Sachbuch für den Vermögenshaushalt,
2. das Sachbuch für Vorschüsse (Vorschussbuch) und das Sachbuch für Verwahrgelder und andere haushaltsfremde Vorgänge (Verwahrbuch); das Vorschussbuch und das Verwahrbuch können zusammengefasst werden; § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Im Sachbuch für den Verwaltungshaushalt und im Sachbuch für den Vermögenshaushalt sind die Einnahmen und die Ausgaben nach der Ordnung des Haushaltsplans zu buchen. Die Ordnung für die Buchung in den anderen Sachbuchteilen bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(3) Die sachliche Buchung umfasst mindestens

1. die zur Sollstellung angeordneten Beträge,
2. die Einzahlungen und Auszahlungen,
3. den Buchungstag der Einzahlung oder Auszahlung und
4. Hinweise, die die Verbindung mit der zeitlichen Buchung und dem Beleg herstellen.

(4) Zum Sachbuch können Vorbücher geführt werden, deren Ergebnisse in das Sachbuch zu übernehmen sind. Für den Inhalt der Vorbücher gilt Absatz 3 entsprechend. Den Zeitpunkt der Übernahme bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 28

Buchungen im Sachbuch

Die Einnahmen und Ausgaben sind aufgrund der Kassenanordnung oder der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nach § 11 Absatz 1 oder § 5 a Absatz 2 zum Soll zu stellen. Bei Auszahlungen kann die Sollstellung bis zur Zeitbuchung aufgeschoben werden. Die Ist-Buchung im Sachbuch soll mit der Zeitbuchung vorgenommen werden.

§ 29

Weitere Bücher

(1) Zum Nachweis des Bestandes und der Veränderungen auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten der Gemeindekasse ist für jedes Konto ein Kontogegenbuch zu führen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch das Zeitbuch oder auf andere Weise der Bestand und die Veränderungen der Konten überwacht werden können.

(2) Zum Nachweis der Tagesabschlüsse ist ein Tagesabschlussbuch zu führen.

(3) Die Bücher nach den Absätzen 1 und 2 können für mehrere Jahre geführt werden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Bücher geführt werden.

§ 30

Absetzungen von Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Rückzahlung zu viel eingegangener Beträge ist bei den Einnahmen abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag eingegangen ist, oder wenn noch ein entsprechender Haushaltseinnahmerest besteht. In den anderen Fällen sind Rückzahlungen als Ausgaben zu behandeln.

(2) Die Rückzahlung zu viel ausgezahlter Beträge ist bei den Ausgaben abzusetzen, wenn die Rückzahlung im selben Jahr vorgenommen wird, in dem der Betrag ausgezahlt worden ist, oder wenn noch ein entsprechender Haushaltsausgaberesult besteht. In den anderen Fällen sind die Rückzahlungen als Einnahmen zu behandeln.

(3) § 13 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral vom 30. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 459), bleibt unberührt.

§ 31

Tagesabschluss

(1) Die Gemeindekasse hat

1. an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages den Kassen-Istbestand und
2. für jeden Buchungstag unmittelbar nach Abschluss der zeitlichen Buchung oder vor Beginn des folgenden Buchungstages den Kassen-Sollbestand

zu ermitteln und jeweils sofort in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen. Die Eintragungen sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter zu unterschreiben und sollen von einer oder einem weiteren Beschäftigten der Gemeindekasse unterschrieben werden. Erfolgen die Kontogegenbuchführung und die zeitliche Buchung in einem automatisierten Verfahren, können anstelle des Tagesabschlusses nach Satz 1 der Barkassenbestand und der Bestand aus den Kontogegenbüchern ermittelt und dem Bestand an Zahlungsmitteln sowie dem Bestand auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten gegenübergestellt werden.

(2) Unstimmigkeiten, die sich bei der Gegenüberstellung des Kassen-Istbestandes und des Kassen-Sollbestandes ergeben, sind unverzüglich aufzuklären. Wird ein Kassenfehlbetrag nicht sofort ersetzt, ist er zunächst als Vorschuss zu buchen; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ein Kassenfehlbetrag ist bei der Aufstellung der Jahresrechnung, wenn er länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist und Be-

schäftigte nicht haften, im Verwaltungshaushalt als Ausgabe zu buchen. Ein Kassenüberschuss ist zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist er, wenn er länger als sechs Monate unaufgeklärt geblieben ist, im Verwaltungshaushalt zu vereinnahmen.

(3) Bei Kassen mit geringem Zahlungsverkehr kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zulassen, dass wöchentlich nur ein Abschluss vorgenommen wird.

§ 32

Zwischenabschlüsse der Zeit- und Sachbücher

In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist durch einen Zwischenabschluss des Zeitbuches und Sachbuches festzustellen, ob die zeitliche und sachliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen übereinstimmt. Auf Anordnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kann von Zwischenabschlüssen abgesehen werden, wenn die zeitlichen und sachlichen Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

§ 33

Jahresabschluss

(1) Das Zeitbuch und das Sachbuch sind zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen. Nach dem Abschlussstag dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 47 Nummer 1) vorgenommen werden.

(2) Der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie ein Fehlbetrag sind nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

(3) Zum Ende des Haushaltsjahres ist ein Nachweis über die bestehenden Kassenreste im Einzelnen zu erstellen.

§ 34

Belege

(1) Die Buchungen müssen durch Kassenanordnungen und Auszahlungsnachweise, ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. In den Fällen der §§ 8, 9 und 10 Absatz 2 Nummer 3 tritt an die Stelle der Kassenanordnung die Bestätigung, dass die sachliche und rechnerische Richtigkeit bescheinigt worden ist (§ 11 Absatz 2 Satz 2 und 3). Soweit Anordnungs- und Feststellungsverfahren automatisiert sind, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zulassen, dass die begründenden Unterlagen unmittelbar entweder auf Speichermedien oder auf Bildträger übernommen werden; wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bildträger oder der anderen Datenträger mit den Originalen übereinstimmen und jederzeit lesbar gemacht werden kann.

(2) Die Kassenanordnungen und die Auszahlungsnachweise sind einheitlich nach der sachlichen Bu-

chung zu ordnen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bestimmen, dass abweichend hiervon nach der zeitlichen Buchung geordnet wird. Das Ordnungssystem darf innerhalb eines Haushaltsjahres nicht gewechselt werden.

§ 35

Aufbewahrung der Jahresrechnung, der Bücher und Belege

(1) Die Bücher und Belege sind sicher und geordnet aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Kassenanordnungen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(2) Die Jahresrechnung ist dauernd aufzubewahren, bei automatisierten Verfahren in ausgedruckter Form. Die Bücher und Belege sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Beschlussfassung über die Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres. Gutschriften und Lastschriften der Kreditinstitute zählen zu den Belegen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zulassen, dass Bücher und Belege auf Bildträger oder andere Datenträger übernommen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Inhalt der Bildträger oder der anderen Datenträger mit den Originalen übereinstimmt und jederzeit lesbar gemacht werden kann. Die Bildträger oder anderen Datenträger sind nach den Absätzen 1 und 2 anstelle der Originale aufzubewahren.

Teil 6

Besorgung von Kassengeschäften durch Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung

§ 36

Zahlungsverkehr

(1) Lässt die Gemeinde nach § 92 der Gemeindeordnung den Zahlungsverkehr ganz oder zum Teil durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen, muss insbesondere gewährleistet sein, dass

1. Zahlungsanordnungen vor Übersendung an die erledigende Stelle registriert werden, wenn nicht die Beträge vorher zum Soll gestellt wurden,
2. die Zahlungsanordnungen an die erledigende Stelle nicht unbefugt geändert werden können,
3. die erledigende Stelle
 - a) mindestens monatlich mit der Gemeindekasse abrechnet, wenn nicht eine unmittelbare Abrechnung mit einer anderen Stelle angeordnet ist,
 - b) die Auszahlungsnachweise für die einzelnen Auszahlungen der Gemeinde als Belege überlässt oder ihr schriftlich bestätigt, dass die Zahlungen auftragsgemäß geleistet worden sind; im letzteren Fall müssen die Auszahlungsnachweise von der erledigenden Stelle nach den für die Gemeinde geltenden Vor-

schriften aufbewahrt und für die Prüfungen bereitgestellt werden,

- c) Angelegenheiten, die ihr durch die Erledigung der Kassengeschäfte zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet oder weitergibt,
- d) im Falle eines Verschuldens für Schäden der Gemeinde oder Dritter eintritt und
- e) den für die Prüfungen bei der Gemeinde zuständigen Prüfungsstellen Gelegenheit gibt, die ordnungsmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs an Ort und Stelle zu prüfen.

(2) Die erledigende Stelle muss ihre Nachweise über die Ein- und Auszahlungen wie Vorbücher zum Zeitbuch der Gemeinde führen. Die Gemeindekasse hat die von der erledigenden Stelle angenommenen Einnahmen oder geleisteten Ausgaben zusammengefasst in ihre Zeitbücher zu übernehmen und an dem Tage zu buchen, an dem die erledigende Stelle mit der Gemeindekasse abrechnet.

§ 37

Buchführung

Lässt die Gemeinde nach § 92 der Gemeindeordnung die Buchung der Einnahmen und Ausgaben ganz oder zum Teil von Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen, muss insbesondere gewährleistet sein, dass

1. die Belege vor der Übersendung an die erledigende Stelle registriert werden,
2. die Gemeinde sich durch Stichproben von der ordnungsmäßigen Erledigung der Buchungen vergewissert und
3. der Gemeinde rechtzeitig die Tagesabschlüsse (§ 31), Zwischenabschlüsse (§ 32) und der Jahresabschluss (§ 33) übermittelt werden.

Im Übrigen gilt § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe c bis e entsprechend.

Teil 7

Örtliche Prüfung der Gemeindekasse

§ 38

Zahl der Prüfungen

(1) Bei der Gemeindekasse ist mindestens jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen. Bei jeder ihrer Zahlstellen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

(2) Beim Ausscheiden der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters ist eine Kassenprüfung vorzunehmen.

(3) Der zeitliche Abstand der Prüfungen der Handvorschüsse soll von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Abhängigkeit von der Höhe der Einzahlungen und Auszahlungen bestimmt werden; bei geringen Einzahlungen und Auszahlungen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf eine Prüfung verzichten.

§ 39

Inhalt der Prüfungen

(1) Durch die Kassenprüfung ist insbesondere festzustellen, ob

1. der Kassen-Istbestand mit dem Kassen-Sollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme),
2. der Zahlungsverkehr ordnungsmäßig abgewickelt wird, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet und Verwahrgelder und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
3. die Bücher ordnungsmäßig geführt werden, insbesondere die Eintragungen im Sachbuch denen im Zeitbuch entsprechen,
4. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
5. der tägliche Bestand an Bargeld und auf den für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten errichteten Konten den notwendigen Umfang nicht überschreitet,
6. die verwahrten Wertgegenstände und andere Gegenstände vorhanden sind und
7. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsmäßig und wirtschaftlich erledigt werden.

§ 94 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Bei fremden Kassengeschäften kann von der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 abgesehen werden, wenn die fremden Kassengeschäfte durch eine andere Stelle geprüft werden.

(3) Die Kassenprüfung umfasst den Zeitraum seit der letzten Kassenprüfung; die Bücher und Belege einer abgeschlossenen Jahresrechnung können von der Prüfung ausgenommen werden.

§ 40

Prüfungsbericht

(1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. Der Prüfungsbericht muss die Art und den Umfang der Prüfung angeben sowie die wesentlichen Feststellungen der Prüfung und etwaige Erklärungen von Beschäftigten der Kasse hierzu enthalten.

(2) Dem Prüfungsbericht über eine Kassenprüfung ist der Kassenbestandsnachweis beizufügen, der von der Kassenverwalterin oder vom Kassenverwalter zu unterschreiben ist und von einer oder einem weiteren Beschäftigten der Gemeindekasse unterschrieben werden soll.

(3) Unwesentliche Beanstandungen sind nach Möglichkeit im Verlauf der Prüfung auszuräumen; von ihrer Aufnahme in den Prüfungsbericht soll abgesehen werden. Ergibt die Prüfung wesentliche Beanstandungen, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Teil 8 Sonderkassen

§ 41

Allgemeines

Diese Verordnung gilt für Sonderkassen entsprechend, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 42

Sonderregelung bei kaufmännischer Buchführung

Bei Anwendung der kaufmännischen Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung gelten die §§ 27 bis 30, 32 und 33 nicht. Der unbare Zahlungsverkehr und die Buchführung können einer anderen Stelle des für das Rechnungswesen zuständigen Geschäftsbereichs übertragen werden. Einnahmen können ohne Zahlungsanordnung angenommen werden; soweit Zahlungsanordnungen erforderlich sind, brauchen Buchungsstelle und Haushaltsjahr (auch Wirtschaftsjahr) nicht angegeben zu werden.

§ 43

Sonderregelung für wirtschaftliche Unternehmen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann wirtschaftlichen Unternehmen mit Sonderrechnung gestatten, in Fällen, in denen es verkehrüblich ist, Wechsel zahlungshalber entgegenzunehmen und diskontieren zu lassen oder zur Erfüllung von Forderungen Dritter Wechsel auszustellen oder zu akzeptieren. Wechselverbindlichkeiten sind auf den Höchstbetrag der Kassenkredite für das Unternehmen anzurechnen.

§ 44

Kassenprüfungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bestimmen, dass die Prüfungen der Sonderkassen durch eine beim Sondervermögen oder Treuhandvermögen eingerichtete Innenrevision vorgenommen werden.

Teil 9

Begriffsbestimmungen und Schlussvorschriften

§ 45

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann ihre oder seine Zuständigkeit nach dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen.

§ 46

Schriftform

Allgemeine Regelungen nach dieser Verordnung bedürfen der Schriftform.

§ 47

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die nachfolgenden Begriffe zugrunde zu legen:

1. Abschlussbuchungen

die für den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung sowie die Vermögensrechnung des abgelaufenen Jahres noch erforderlichen Buchungen einschließlich der Übertragungen in das folgende Jahr, ausgenommen die Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen von Dritten oder an Dritte einschließlich der Sondervermögen mit Sonderrechnungen;

2. Auszahlungen

die aus der Gemeindekasse oder Sonderkasse hinausgehenden Beträge einschließlich der Verrechnungen (Nummer 7);

3. Bargeld

Münzen und Banknoten, die als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt sind;

4. Einzahlungen

die bei der Gemeindekasse oder Sonderkasse eingehenden Beträge einschließlich der Verrechnungen;

5. Kassenmittel

die Zahlungsmittel nach der Nummer 6, Lastschrifteinzugsermächtigungen, die im Zusammenhang mit Einzahlungen mit EC-Karte oder Kreditkarte erstellt wurden, und die Bestände auf Konten der Gemeindekasse oder Sonderkasse mit Ausnahme der Geldanlagen (§ 44 Nummer 10 der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral);

6. Zahlungsmittel

a) Bargeld, Schecks;

b) Geldkarte

Kartensystem, bei dem die Karteninhaberin oder der Karteninhaber dem Kartenherausgeber im Voraus den Gegenwert der auf der Karte gespeicherten Werteinheiten bezahlt, in Form eines auf einer Karte der Banken oder Sparkassen installierten Mikrochips, der das Auf- und Abbuchen sowie die Speicherung von elektronischen Geldeinheiten als Guthaben ermöglicht;

c) Debitkarte

Kartensysteme, die der Karteninhaberin oder dem Karteninhaber die Möglichkeit der bargeldlosen Zahlung eröffnen, wobei das Konto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers belastet wird, in Form eines auf einer Karte der Banken oder Sparkassen installierten Mikrochips oder Magnetstreifens;

d) Kreditkarte

Kartensysteme der Kreditkartenunternehmen, die Zahlungen über das Kreditkartenunternehmen ermöglichen, bei denen der verfügte Wert erst verzögert mit einem individuell vereinbarten Zahlungsziel vom Konto der Karteninhaberin oder des Karteninhabers eingezogen wird, in Form eines auf einer Karte eines Kreditkartenunternehmens installierten Magnetstreifens;

7. Zahlungsverkehr

a) Unbare Zahlungen

die, auch mittels Geldkarten, Debitkarten oder Kreditkarten, bewirkten Überweisungen oder Einzahlungen auf ein Konto der Gemeindekasse oder der Sonderkasse bei einem Kreditinstitut und entsprechenden Überweisungen und Auszahlungen von einem solchen Konto sowie die Übersendung von Schecks oder von Wechseln in den Fällen des § 43;

b) Barzahlungen

die Übergabe oder Übersendung von Bargeld; als Barzahlung gilt auch die Übergabe von Schecks;

c) Verrechnungen

Zahlungen, die durch buchmäßigen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben bewirkt werden, ohne dass die Höhe des Kassen-Sollbestandes verändert wird (Aufrechnung, Verrechnung zwischen verschiedenen Buchungsstellen);

8. Signatur

qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014¹⁾, soweit die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht abweichend die Verwendung der einfachen elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 oder der fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 zugelassen hat.

§ 48

Inkrafttreten, Befristung

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2017

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

1) Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73, zuletzt ber. 2016, ABl. L 155 S. 44)

**Landesverordnung
über die Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland
(Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland)**

Vom 13. Dezember 2017

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 611-7-4

Aufgrund der §§ 14 und 5 des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland vom 7. Dezember 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 119), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503, ber. 2006 S. 241), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Die Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland wird vom Hauptzollamt Itzehoe – Zollamt Helgoland – als örtlicher Behörde und von der Generalzolldirektion – Dienstsitz Hamburg – verwaltet. Das Hauptzollamt Itzehoe setzt die Amtsstunden des Zollamtes und die Zeiten für die Abfertigung aus der vorübergehenden Verwahrung fest.

(2) Die Befugnisse nach § 11 des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland stehen dem Hauptzollamt Itzehoe zu.

§ 2

Gestellung und Abgabe der Steueranmeldung

(1) Wer einfuhrsteuerpflichtige Waren auf die Insel Helgoland verbringt, hat sie dem Hauptzollamt Itzehoe - Zollamt Helgoland - zu gestellen und schriftlich anzumelden. Die Frist zur Überführung der Waren in den freien Verkehr beträgt abweichend von den Zollvorschriften zwei Wochen.

(2) Es darf nur die Überführung in den einfuhrsteuerrechtlich freien Verkehr auf der Insel oder die Wiederausfuhr beantragt werden.

(3) Mit dem Antrag auf Überführung der einfuhrsteuerpflichtigen Waren in den freien Verkehr auf der Insel hat die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner eine Einfuhrsteueranmeldung nach einem vom Hauptzollamt Itzehoe vorgesehenen Muster über die Menge und Art der Waren abzugeben. Das Zollamt kann anstelle der schriftlichen oder elektronischen Anmeldung die mündliche Anmeldung zulassen.

(4) Bei der Einfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen hat die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner ferner den Alkoholgehalt nach der Volumenkonzentration (% vol) anzugeben. Die Alkoholmenge ist nach § 3 der Alkoholsteuerverordnung vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 431) festzustellen. Die probeweise Ermittlung ist zulässig, wenn sich bei der Prüfung keine größeren Abweichungen von der Anmeldung ergeben als zwei

Hundertteile bei der Menge und keine solchen beim Alkoholgehalt, die eine Zuteilung der Ware zu einer höheren Steuerklasse rechtfertigen würden.

§ 3

Steuersätze

(1) Für die Erhebung der Gemeindeeinfuhrsteuer gelten folgende Steuersätze:

1. für Bier (im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2011 (BGBl. I S. 1090)
 - in 0,33-l-Flaschen je Flasche 0,01 Euro,
 - in 0,5-l-Flaschen je Flasche 0,02 Euro,
 - in sonstigen Behältnissen je Liter 0,03 Euro;
2. für Schaumwein
 - a) Schaumwein mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein in Achtelflaschen (Umschließungen von weniger als 120 cm³ Raumgehalt) je Flasche 0,04 Euro,
 - in Viertelflaschen (Umschließungen von 120 bis 230 cm³ Raumgehalt) je Flasche 0,07 Euro,
 - in halben Flaschen (Umschließungen von mehr als 230 und nicht mehr als 425 cm³ Raumgehalt) je Flasche 0,13 Euro,
 - in ganzen Flaschen (Umschließungen von mehr als 425 und nicht mehr als 850 cm³ Raumgehalt) je Flasche 0,26 Euro,
 - in Doppelflaschen (Umschließungen von mehr als 850 cm³ Raumgehalt) je Flasche 0,51 Euro,
 - b) für sonstige Schaumweine 20 % der Sätze nach Buchstabe a unter Abrundung auf volle Cent nach unten;
3. Trinkbranntweinerzeugnisse je Liter mit einem Alkoholgehalt
 - a) bis zu 22 % vol 0,51 Euro,
 - b) von über 22 % bis 40 % vol 1,02 Euro,
 - c) von über 40 % bis 60 % vol 1,53 Euro,
 - d) über 60 % vol 2,56 Euro;
4. für Tabakwaren (im Sinne des § 1 Absatz 2 Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299)
 - a) je Zigarette
 - 50 % der durchschnittlichen Steuer, die für Zigaretten in Abschnitt 1.3 der zusammen-

fassenden Übersichten der vom Statistischen Bundesamt unter www.destatis.de veröffentlichten Fachserie 14, Reihe 9.1.1 für das Vorvorjahr angegeben ist, gerundet auf drei Stellen nach dem Komma,

- b) je Zigarillo 90,9 % der niedrigst möglichen Steuer, die sich nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Tabaksteuergesetz errechnet, gerundet auf drei Stellen nach dem Komma,
- c) je Zigarre 90,9 % der niedrigst möglichen Steuer, die sich nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Tabaksteuergesetz errechnet, gerundet auf drei Stellen nach dem Komma,
- d) Rauchtabak für jede angefangenen 50 g
- aa) für Feinschnitt
- 50 % der durchschnittlichen Steuer, die für Feinschnitt in Abschnitt 1.3 der zusammenfassenden Übersichten der vom Statistischen Bundesamt unter www.destatis.de veröffentlichten Fachserie 14, Reihe 9.1.1 für das Vorvorjahr angegeben ist, gerundet auf vier Stellen nach dem Komma,
- bb) für Pfeifentabak
- 50 % der durchschnittlichen Steuer, die für Pfeifentabak in Abschnitt 1.3 der zusammenfassenden Übersichten der vom Statistischen Bundesamt unter www.destatis.de veröffentlichten Fachserie 14, Reihe 9.1.1 für das Vorvorjahr ange-

geben ist, gerundet auf zwei Stellen nach dem Komma;

5. für Kaffee

- a) Röstkaffee je kg Eigengewicht 0,95 Euro,
- b) löslicher Kaffee je kg Eigengewicht 2,05 Euro.

(2) Soweit die Steuer nach Litermengen berechnet wird, werden überschießende Mengen unter 0,5 l auf volle Liter nach unten abgerundet und solche von 0,5 l und mehr auf volle Liter nach oben aufgerundet.

§ 4

Steuerzuschlag

Wird die Überführung in den einfuhrsteuerrechtlich freien Verkehr der in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Waren auf der Insel nicht innerhalb von zwei Wochen beantragt und werden die Waren innerhalb dieser Frist nicht wieder ausgeführt, wird für jeden angefangenen Monat, in dem sich die Waren weiterhin in der vorübergehenden Verwahrung befinden, ein Zuschlag in Höhe von 10 % der auf den Waren ruhenden Einfuhrsteuer erhoben. Für die Wertminderung der in der vorübergehenden Verwahrung bei der Zollstelle befindlichen steuerpflichtigen Waren, die nur auf die Lagerung in den Räumen des Zollamtes zurückzuführen ist, haften weder der Bund noch das Land Schleswig-Holstein oder die Gemeinde Helgoland.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2017

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

**Landesverordnung
zur Änderung der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung*)
Vom 13. Dezember 2017**

Artikel 1

Aufgrund des § 38 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 199), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 10 Absatz 3 der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung vom 17. Januar 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 39) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. Dezembers 2017“ wird durch die Angabe „30. Dezembers 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2017

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) Ändert LVO vom 17. Januar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-20-6

**Landesverordnung
zur Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung*)
Vom 14. Dezember 2017**

Aufgrund des § 59 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVObI. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 492), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration:

Artikel 1

Änderung der Gemeinde- und Kreiswahlordnung

Die Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 2. Dezember 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 747), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 663), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „in Leichter Sprache“ gestrichen.

bb) Am Ende von Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende neue Nummer 11 angefügt:

„11. den Hinweis, dass Informationen zur Wahl auch in Leichter Sprache sowie in anderen Sprachen im Internet verfügbar sind und auch beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration abgefordert werden können.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in Leichter Sprache“ gestrichen.

2. In § 13 Absatz 3 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745),“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 1*

4. Die Anlage 1 a wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 1a*

5. Die Anlage 4 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 4*

6. Die Anlage 5 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 5*

7. Die Anlage 6 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 6*

8. Die Anlage 7 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 7*

9. Die Anlage 24 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 24*

10. Die Anlage 25 wird durch die anliegende Neufassung ersetzt. *Anl. 25*

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Dezember 2017

H a n s – J o a c h i m G r o t e
Minister
für Inneres, ländliche Räume und Integration

*) Ändert LVO vom 2. Dezember 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2021-1-7

Anlage 1
(zu § 12 Absatz 1 GKWO)
(Wahlbenachrichtigung)
(DIN A4)

Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin / des Gemeindegewahlleiters

Frau/Herrn
Vorname Nachname
Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Wohnort

Informationen zur Wahl

- in Leichter Sprache
- in anderen Sprachen
- in Gebärdensprache

www.wahlen.sh
oder
0431 - 9 88 77 66


Wahlbenachrichtigung¹

für die Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen / für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters² / Stichwahl am Sonntag, [Datum]³

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können in folgendem Wahlbezirk wählen:

Wahlraum:

 barrierefrei /
nicht barrierefrei⁵

Wahlkreis:⁴

Wahlbezirk:

Wählerverzeichnisnr.;

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer [Telefon] und auf [Internetadresse].⁶

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Ihren Personalausweis - Unionsbürger: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass bereit.

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum der Gemeinde oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit dem umseitigen Muster stellen und bei

der Gemeindegewahlleiterin / dem Gemeindegewahlleiter ⁷

abgeben, in einem frankierten Umschlag oder per Fax an [Faxnummer]⁸ abschicken. Sie können aber auch ohne Verwendung des umseitigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins persönlich bei Vorsprache, schriftlich oder elektronisch beantragen (E-Mail an [Mailadresse] oder Onlineformular unter [Internetadresse]⁹). In diesen Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihren Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Um die Angabe der oben abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Wahlscheinanträge werden nur **bis [2. Tag vor der Wahl], 12:00 Uhr**, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr entgegengenommen.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer oben aufgeführten Anschrift teilen Sie bitte der Gemeinde mit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Gemeindegewahlleiterin / Ihr Gemeindegewahlleiter

¹ Muster für die Versendung der Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Wahlscheinantrag (Anlage 1a) aufzudrucken.

² Nichtzutreffendes entfällt; ggf. Hinweis auf Stichwahl vorsehen.

³ Wahltag eintragen

⁴ Nur zur Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen

⁵ Für jeden Wahlraum ist anzugeben, ob er barrierefrei zu erreichen ist.

⁶ Telefonnummer und Internetadresse der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin / des Gemeindegewahlleiters; es können weitere Rufnummern - z.B. für allgemeine Informationen - angegeben werden.

⁷ Name, Anschrift und Öffnungszeiten der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin / des Gemeindegewahlleiters

⁸ Fax-Anschluss der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin / des Gemeindegewahlleiters

Anlage 1a

(zu § 12 Absatz 2 GKWO)
(Wahlscheinantrag)
(DIN A4)

An die / den
Gemeindewahlleiterin / Gemeindewahlleiter

[Anschrift]¹

Den Wahlscheinantrag bitte bei der
Gemeindewahlleiterin / beim Gemeindewahlleiter²
abgeben oder bei Postversand im **frankierten**
Umschlag absenden

Wahlscheinantrag

**für die Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen / für die Wahl der Bürgermeisterin / des
Bürgermeisters² am Sonntag, [Datum]³**

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für⁴

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse	
Wahlbezirk	
Nummer im Wählerverzeichnis	

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- soll an meine obige Adresse geschickt werden.
- soll an mich an folgende andere Adresse geschickt werden: (Vor- und Familienname, Adresse, ggf. Staat):

wird abgeholt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

Wenn eine andere Person für Sie den Antrag auf einen Wahlschein stellen soll, müssen Sie dieser Person eine schriftliche Vollmacht geben.

Wenn eine andere Person für Sie den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen abholen soll, muss diese Person den von Ihnen unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

¹ Name und Anschrift der Dienststelle der Gemeindewahlleiterin / des Gemeindewahlleiters

² Nichtzutreffendes entfällt, ggf: Hinweis auf Stichwahl aufnehmen.

³ Wahltag eintragen

⁴ Wenn der Antrag für eine andere Person gestellt wird, muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Wenn eine andere Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen abholen soll, muss diese Person den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Anlage 4
(zu § 19 Absatz 1 GKWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Wahl der Vertretung der Gemeinde²⁾ _____
am _____

Frau/Herr _____

Nr. _____
 Nur gültig für den Wahlkreis³⁾ _____

Wählerverzeichnis Nr. _____
 oder
 ⁴⁾ Erteilung des Wahlscheins nach § 18 Abs. 2 GKWO

geboren am _____

wohnhaft in ⁵⁾ _____
 (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis/in der oben genannten Gemeinde ⁶⁾

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises/dieser Gemeinde ⁶⁾ oder
2. durch Briefwahl teilnehmen.

_____ (Dienstsiegel) _____
 (Ort, Datum) (Dienststelle, Unterschrift)

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!
- Bitte das Merkblatt beachten -

Nachstehende „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl⁷⁾

Ich versichere gegenüber der Gemeindegewahlleiterin/dem Gemeindegewahlleiter an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson nach dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers⁸⁾ - gekennzeichnet habe.

_____, den _____

der Wählerin / des Wählers _____ (Vor- und Familienname)	Unterschrift - oder - ...	der Hilfsperson ⁸⁾ _____ (Vor- und Familienname)
--	---------------------------------	---

Weitere Angaben bitte in Blockschrift

 (Vor- und Familienname)

 (Straße und Hausnummer)

 (Postleitzahl und Wohnort)

¹⁾ Falls nur eine Kreiswahl stattfindet: Kreiswahl; im Falle der Direktwahl: Wahl/Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
²⁾ Falls nur eine Kreiswahl stattfindet: des Kreises; im Falle der Direktwahl: Wahl/Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
³⁾ Im Falle der Direktwahl: Nur gültig für die Gemeinde
⁴⁾ Zutreffendenfalls ankreuzen
⁵⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt
⁶⁾ Nichtzutreffendes streichen
⁷⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
⁸⁾ Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich dabei von einer Hilfsperson helfen lassen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat. Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5

(zu § 95 Abs. 1 GKWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!Gültig für die Gemeindewahl – Kreiswahl – Wahl/Stichwahl
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters¹⁾**Wahlschein**für die Wahl – Stichwahl²⁾
der Vertretung der Gemeinde _____
der Vertretung des Kreises _____
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Gemeinde¹⁾ _____
am _____

Frau/Herr

_____**Nr.** _____Nur gültig für den
Gemeindewahlkreis – für die Gemeinde²⁾

Wählerverzeichnis Nr. _____
oder ³⁾ Erteilung des Wahlscheins
nach § 18 Abs. 2 GKWO

geboren am _____

wohnhaft in⁴⁾: _____
(Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Wahlkreis/in der oben genannten Gemeinde²⁾1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch
Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises/dieser Gemeinde²⁾ oder

2. durch Briefwahl

an der Gemeindewahl – Kreiswahl – Wahl – Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters¹⁾ teilnehmen.

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Dienststelle, Unterschrift)

Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!
- Bitte anliegendes Merkblatt beachten -**Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.****Versicherung an Eides statt zur Briefwahl⁵⁾**Ich versichere gegenüber der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich - als Hilfsperson nach dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers²⁾ - gekennzeichnet habe.

_____, den _____

der Wählerin / des Wählers

Unterschrift
- oder -der Hilfsperson⁶⁾

(Vor- und Familienname)

(Vor- und Familienname)

Weitere Angaben bitte in Blockschrift

(Vor- und Familienname)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl und Wohnort)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen; falls die Wählerin/der Wähler nur für die Kreiswahl wahlberechtigt ist, entsprechend einschränken²⁾ Nichtzutreffendes streichen.³⁾ Zutreffendenfalls ankreuzen⁴⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt⁵⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.⁶⁾ Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich dabei von einer Hilfsperson helfen lassen. Diese unterzeichnet auch die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat. Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 6
(zu § 19 Absatz 4 GKWO)
(Merkblatt für die Briefwahl)
(DIN A4)

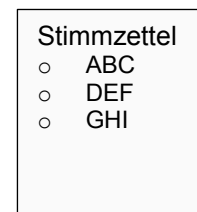
Sehr geehrte Briefwählerin! Sehr geehrter Briefwähler!

Hier erhalten Sie die Unterlagen, mit denen Sie per Brief an der Kommunalwahl teilnehmen können.

Bei der Briefwahl muss das vorgeschriebene Verfahren genau eingehalten werden, damit der Wahlbrief nicht ungültig wird.

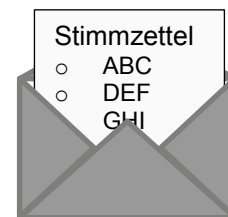
So machen Sie es richtig:

Den Stimmzettel **persönlich** und **unbeobachtet** ankreuzen.

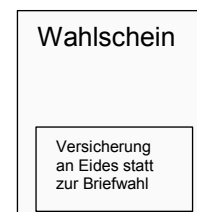


Den Stimmzettel – sonst nichts! – in den **blauen** Stimmzettelumschlag legen und verschließen. Auch dies muss unbeobachtet geschehen.

(Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)

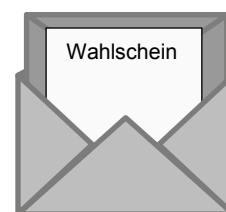


Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.



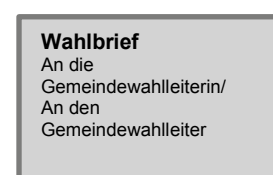
In den **hellroten** Wahlbriefumschlag wird hineingelegt:

1. der verschlossene blaue Stimmzettelumschlag und außerdem
2. der Wahlschein.



Den hellroten Wahlbriefumschlag verschließen.

Den roten Wahlbrief – in Deutschland unfrankiert – so rechtzeitig zur Post bringen, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der Gemeindegewahlleiterin / dem Gemeindegewahlleiter eingehen kann.



Sie können den Wahlbrief auch bei der Gemeindegewahlleiterin / dem Gemeindegewahlleiter oder am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben oder abgeben lassen. Wenn Sie den **Wahlbrief im Ausland** zur Post geben, müssen Sie ihn selbst frankieren und - falls erforderlich – mit Luftpost zurückschicken.

Anlage 7

(zu § 19 Absatz 4, § 95 GKWO)

(Merkblatt für die Briefwahl bei verbundenen Wahlen)

(DIN A4)

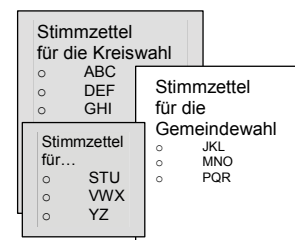
Sehr geehrte Briefwählerin! Sehr geehrter Briefwähler!

Hier erhalten Sie die Unterlagen, mit denen Sie per Brief an der Kommunalwahl teilnehmen können.

Bei der Briefwahl muss das vorgeschriebene Verfahren genau eingehalten werden, damit der Wahlbrief nicht ungültig wird.

So machen Sie es richtig:

Die Stimmzettel **persönlich** und **unbeobachtet** ankreuzen.



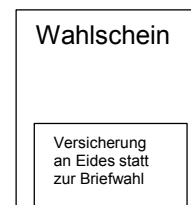
Die Stimmzettel – sonst nichts! – in den **blauen**

Stimmzettelumschlag legen und verschließen. Auch dies muss unbeobachtet geschehen.

(Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)



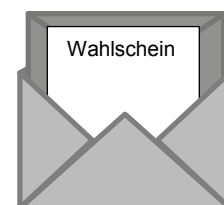
Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.



In den **hellroten** Wahlbriefumschlag wird hineingelegt:

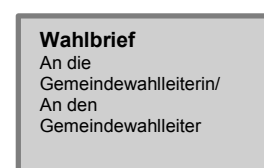
1. der verschlossene blaue Stimmzettelumschlag und außerdem
2. der Wahlschein.

Den hellroten Wahlbriefumschlag verschließen.



Den roten Wahlbrief – in Deutschland unfrankiert – so rechtzeitig zur Post bringen, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der Gemeindevahllleiterin / dem Gemeindevahllleiter eingehen kann.

Sie können den Wahlbrief auch bei der Gemeindevahllleiterin / dem Gemeindevahllleiter oder am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgeben oder abgeben lassen. Wenn Sie den **Wahlbrief im Ausland** zur Post geben, müssen Sie ihn selbst frankieren und - falls erforderlich – mit Luftpost zurückschicken.



Anlage 24
(zu § 34 Absatz 5 GKWO)

(Vorderseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6, blau)

Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den / die Stimmzettel legen,
nicht aber den Wahlschein.

▼

Dann kleben Sie
den Umschlag zu.

(Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl)

Nur den / die Stimmzettel einlegen.
Den Umschlag zukleben.

Den Umschlag und den Wahlschein
mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl
in den hellroten Wahlbriefumschlag hinein legen.

Anlage 25

(zu § 34 Absatz 6 GKWO)

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
(etwa 12,0 x 17,6 cm, hellrot)

Wahlkreis ²⁾ _____ Für die Briefwahl bestimmter Wahlbezirk _____	Wahlbrief¹⁾ An die Gemeindegewahlleiterin / den Gemeindegewahlleiter _____ (Straße und Hausnummer der Dienststelle) _____ (Postleitzahl und Ort)
---	---

(Rückseite des Wahlbriefumschlages)

In diesen Wahlbriefumschlag kommt: 1. Der Wahlschein 2. Der blaue Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln Bitte den Wahlbriefumschlag zukleben.
--

1) Um Verwechslungen mit anderen Wahlen zu vermeiden, dürfen zusätzlich die Worte „zur Kommunalwahl“ aufgedruckt werden.

2) Bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen ist hier nur die Bezeichnung des Wahlkreises für die Gemeindegewahl einzusetzen. Entfällt bei Direktwahlen

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

7,30 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt